



# Schutzkonzept der evangelischen Kirchengemeinde Ruhrort-Beeck

## Inhalt

Einleitung .....	2
Prävention.....	3
Potential- und Risikoanalyse.....	3
Selbstverpflichtung .....	3
Erweiterte Führungszeugnisse.....	4
Regeln der Einsichtnahme .....	4
Sensibilisierung und Schulung von Mitarbeitenden .....	5
Partizipation und Information .....	6
Fehlerkultur und Beschwerdemanagement .....	6
Intervention .....	8
Vertrauenspersonen .....	8
Meldepflicht.....	8
Die insoweit erfahrene Fachkraft gemäß § 8 a SGB VIII .....	9
Interventionsteam und Interventionsleitfaden .....	9
Aufarbeitung .....	9
Rehabilitierung.....	10
Evaluation und Monitoring .....	10
Anlagen.....	11

## Einleitung

Das Schutzkonzept der Gemeinde Ruhrort-Beeck basiert auf dem Schutzkonzept des Evangelischen Kirchenkreises Duisburg vom August 2021 und dem Schutzkonzept für Kinder- und Jugendliche vom Jugendforum Duisburg vom 19. August 2020.

Das Konzept folgt den Vorgaben des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 01.01.2021 zum Schutz vor sexualisierter Gewalt.

*Übergeordnetes Ziel ist es, in unserer Kirche eine Kultur der Achtsamkeit, des Respekts und der Wertschätzung gegenüber Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen zu vertiefen und zu leben. Durch diese Kultur soll sexualisierte Gewalt möglichst verhindert und wo sie doch geschieht, frühzeitig erkannt, angemessen behandelt und gestoppt werden.*

*Alle Personen im Wirkungsbereich der Kirche sollen vor sexualisierter Gewalt geschützt werden! Schutzbefohlene im Sinne des Gesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt sind insbesondere Kinder, Jugendliche, hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen, sowie minderjährige und volljährige Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen, z. B. Menschen mit Behinderungen, Menschen mit Pflegebedürftigkeit, alle Menschen in der Seelsorge und Beratungskontexten.*

### **Zielgruppe**

- *alle im Kirchenkreis und dessen Gemeinden und Einrichtungen Tätigen (alle Leitungskräfte, Pfarrer\*innen und Kirchenbeamte, beruflich und ehrenamtlich Tätigen).*
- *alle Schutzbefohlenen (insbesondere Kinder, Jugendliche, hilfe- und unterstützungs- bedürftige Menschen sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen. Dazu zählen auch z. B. Mitarbeitende oder andere erwachsenen Nutzer der Angebote des Kirchenkreises.)*
- *Angehörige von Schutzbefohlenen*
- *Personen, die verdächtig werden*
- *Personen, die Hinweise auf sexualisierte Gewalt geben (möchten)*
- *Personen, die bei der Aufklärung von Fällen Verantwortung übernehmen*
- *Personen, die sich über das Thema informieren möchten*

Die Kinder und Jugendarbeit der Gemeinde Ruhrort-Beeck basiert auf der Kooperation zwischen der evangelischen Kirchengemeinde Ruhrort-Beeck und dem freien Träger Forum evangelische Jugendarbeit Duisburg e.V.

Die offene Kinder- und Jugendarbeit wird vom Forum Evangelische Jugendarbeit im Jugendzentrum Ostacker betrieben, während Konfirmandenarbeit, Kindergottesdienst, Seniorenarbeit sowie Gruppen und Kreise der evangelischen Kirchengemeinde Ruhrort-Beeck unterliegen.

Die Gemeinde Ruhrort-Beeck hat den Betrieb ihrer beiden Kindergärten an das Evangelische Bildungswerk Duisburg übergeben. Das EBW weist ein eigenes Schutzkonzept für alle seine Kindergärten auf, hierunter fallen auch die Kindergärten der Kirchengemeinde.

Das Forum evangelische Jugendarbeit Duisburg e. V. ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach §75 SGB VIII und steht in der Verantwortung, Kinder und Jugendliche vor jeder Form von Kindeswohlgefährdungen zu schützen besonders zu nennen ist hier die Vereinbarung mit dem Jugendamt. (Anlage 8)

Unser Handeln richtet sich am christlichen Menschenbild und der daraus folgenden wertschätzenden Grundhaltung sowie einer Kultur der Achtsamkeit aus. Wir orientieren uns an der Lebenswelt aller Schutzbefohlenen, achten ihre Persönlichkeit und Würde, gehen partnerschaftlich mit ihnen um und respektieren individuelle Grenzen.

Auf dieser Basis entwickeln wir schützende Strukturen und wirken durch präventive Angebote potenziellen Risikofaktoren entgegen.

Weitere Informationen zum Schutzkonzept der Kinder- und Jugendarbeit sind dem Schutzkonzept: *Prävention, Gewaltfreiheit und Partizipation* des Jugendforums in der Anlage Nummer 9 zu entnehmen.

## Prävention

### Potential- und Risikoanalyse

Die Kirchengemeinde Ruhrort-Beeck lässt von allen Bereichen, in denen unter ihrer Verantwortung mit Kindern, Jugendlichen und sonstigen Schutzbefohlenen gearbeitet wird, Potential- und Risikoanalysen gemäß der EKIR-Broschüre aus dem Jahr 2021 „Schutzkonzepte praktisch“ durchführen (s. Anlage 1). Bestandteil der Potential- und Risikoanalysen ist auch die Analyse der Schutzmaßnahmen, die in den Arbeitsbereichen schon vorhanden sind, um Risiken zu vermeiden.

Es geht in ihr darum, die entsprechende Sensibilität zu entwickeln und geeignete Maßnahmen für die jeweilige Einrichtung zu planen und umzusetzen.

Die Potential- und Risikoanalysen werden regelmäßig von der Kirchengemeinde überprüft, spätestens nach einem Zeitraum von fünf Jahren ausgewertet und angepasst.

### Selbstverpflichtung

Die Gemeinde Ruhrort-Beeck erwartet von all ihren Leitungskräften, Pfarrer\*innen, beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden sowie von Praktikanten\*innen im Bereich der Arbeit mit Kindern,

Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen, dass sie die folgende „Selbstverpflichtung“ unterzeichnen, sie einhalten und sich diese zu eigen machen. (Siehe Anlage Nummer 2)

Die Unterzeichnung der Selbstverpflichtung wird als Bedingung des Zustandekommens zukünftiger Arbeits- und Dienstverhältnisse in den Arbeitsverträgen verankert. Bei allen bereits im Kirchenkreis Tätigen ist das jetzt zu unterschreibende Original in die Personalakte zu nehmen.

Alle ehrenamtlich tätigen Personen haben die Erklärung vor Aufnahme ihrer Tätigkeit ebenfalls in 2-facher Ausfertigung zu unterzeichnen, ein Original bleibt bei der Einrichtungsleitung, das andere Original erhält der bzw. die Ehrenamtliche.

## **Erweiterte Führungszeugnisse**

### **Allgemeine Informationen**

Um nicht „einschlägig“ vorbestrafte Personen zu beschäftigen, legen alle beruflich Mitarbeitenden bei ihrer Einstellung und regelmäßig alle fünf Jahre auf Aufforderung ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30 a BZRG, § 72a SGB VIII vor. Das erweiterte Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als 3 Monate sein. Hierzu zählen auch Beschäftigte im Rahmen eines Freiwilligendienstes und Beschäftigte im Sinne des Zweiten Buchs Sozialgesetzbuchs (Ein-Euro-Job). Dies gilt grundsätzlich auch für Menschen im Ausbildungsverhältnis, für Praktikant\*innen, die unter § 1 der Ordnung über Regelungen der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (PraktO) fallen.

Bei den ehrenamtlich Mitarbeitenden sind viele ebenfalls verpflichtet, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Bei einigen ehrenamtlich Tätigen entscheidet der Träger je nach Art der Tätigkeit, Dauer und Intensität des Kontaktes mit Kindern Jugendlichen und andere Schutzbefohlenen, ob ein Führungszeugnis vorgelegt werden muss. Dabei hält sich die Gemeinde Ruhrort-Beeck an die „Liste von Tätigkeitsbereichen Ehrenamtlicher in Gemeinden und Kirchenkreisen“ der Landeskirche, die Auskunft darüber gibt, für welche Ehrenamtlichen welche Regelung gilt. (s. Anlage 3)

Beruflich Tätige der Gemeinde werden durch die Personalabteilung des Kirchenkreises Duisburg schriftlich über die notwendige Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses informiert und legen das erweiterte Führungszeugnis der/dem Vorsitzenden des Presbyteriums zur Einsichtnahme vor. Diese/r lässt der Personalabteilung des Verwaltungsamtes den Vermerk über die Einsichtnahme in Form eines Formulars zukommen, welches Bestandteil der Personalakte wird.

Die ehrenamtlich Mitarbeitenden der Gemeinde werden durch das Verwaltungsamt schriftlich über die notwendige Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses informiert. Dies geschieht durch einen für alle Gemeinden standardisierten Brief, dem ein Infoblatt für die zuständige Behörde beiliegt, mit dem das erweiterte Führungszeugnis eingeholt werden kann. Die Einsichtnahme erfolgt durch den Vorsitzenden des Presbyteriums. Der Vorsitzende trägt Sorge dafür, dass dem Verwaltungsamt für diese Aufgabe regelmäßig aktualisierte Listen vorliegen.

### **Regeln der Einsichtnahme**

Das originale erweiterte Führungszeugnis ist nur zur Einsichtnahme vorzulegen und darf weder aufbewahrt noch kopiert werden. Der/ die Einsehende fertigt einen Vermerk über die Einsichtnahme an.

Der Vermerk beinhaltet folgende Angaben:

- Vor- und Nachname
- Ausstellungsdatum des vorgelegten erweiterten Führungszeugnisses
- Datum der Einsichtnahme
- Hinweis kein Eintrag bzw. welcher Eintrag
- Name des/der Einsichtnehmenden

Die Daten des erweiterten Führungszeugnisses werden in einer gesicherten Internetcloud der Evangelischen Kirche im Rheinland abgespeichert und spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit / des Ehrenamtes gelöscht.

Sobald Einträge nach § 5 Absatz 1 des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexueller Gewalt in dem erweiterten Führungszeugnis aufgelistet sind, wird das Zeugnis durch den Einsehenden einbehalten und bei öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen durch die Personalabteilung umgehend dem LKA über den Dienstweg zur weiteren Prüfung vorgelegt.

Für Neueinstellungen kommt bei entsprechenden Einträgen die Einstellung nicht mehr in Betracht, unabhängig davon, ob der Betroffene mit minderjährigen oder Erwachsenen in Abhängigkeitsverhältnissen zu tun hat.

Bei bereits beruflich Tätigen ist zu prüfen, ob das Arbeitsverhältnis beendet werden kann. Wenn das nicht möglich ist, darf die Person keine Aufgaben mehr erfüllen, bei denen sie mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen in Kontakt kommt, das gilt auch für die gesamten Bereiche von Verkündigung, Seelsorge, Kirchenmusik und Leitung.

Für Ehrenamtliche und Praktikant\*innen gilt, dass die Tätigkeit auf jeden Fall zu beenden ist.

## **Sensibilisierung und Schulung von Mitarbeitenden**

Alle Mitarbeitenden, beruflich und ehrenamtlich Tätige sind gesetzlich zur Teilnahme an einer Fortbildung zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“ verpflichtet, damit sie sensibilisiert werden, mögliche Gefahren zu erkennen und Handlungssicherheit im Verdachtsfall gewinnen.

Hierzu sind Basis-, Intensiv- und Leitungsschulungen eine unverzichtbare Grundlage.

Eine beigefügte Auflistung (s. Anlage 4) dient als Orientierung, welche Mitarbeitenden an welchen Schulungen teilnehmen müssen.

Die Leitungsschulungen der Presbyterien erfolgen durch die Beratungsstelle.

Alle Mitarbeitenden, die direkt mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, werden zur Intensivschulung verpflichtet, auch wenn die Aufstellung der Landeskirche das nicht vorsehen sollte.

## **Partizipation und Information**

Die Sichtweisen der Kinder und Jugendlichen und weiterer Schutzbevollmächtigter werden wahrgenommen und in geeigneter Weise abgefragt. Rückmeldungen fließen regelmäßig in die Arbeit am und mit dem Konzept ein, z. B. bei der Erstellung der Potenzial- und Risikoanalyse.

Kinder, Jugendliche und andere Schutzbevollmächtigte sowie alle beruflich und ehrenamtlich Tätigen werden über das bestehende Schutzkonzept informiert. Dies geschieht über die Internetseite, persönliche Gespräche, Druckerzeugnisse und andere Medien.

Bei Neueinstellungen in der Kirchengemeinde wird bereits in der Ausschreibung und im Bewerbungsgespräch darauf hingewiesen, dass es ein Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt gibt, welches einen hohen Stellenwert hat und von dem erwartet wird, dass Mitarbeitende dieses Einhalten und sich zu eigen machen.

Alle Schutzbevollmächtigten sollen wissen, dass es keine Dinge gibt, über die man nicht sprechen darf und dass sie mit allen Anliegen gehört und ernst genommen werden. Sie werden ermutigt auf Fehler aufmerksam zu machen und Probleme anzusprechen. Sie werden in jeder Form gestärkt, u.a. durch ausgehängte „Mutmacher“ (Anlage 5). Sie kennen die Vertrauenspersonen, an die sie sich wenden können. Deren Kontaktdaten sind für alle im Anhang Nummer 4 zugänglich.

## **Fehlerkultur und Beschwerdemanagement**

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf transparente, institutionelle Strukturen und verbindliche Verfahren. Sie haben im Falle einer Kindeswohlgefährdung ein Recht auf Mitbestimmung des Verfahrens.

In unserem Schutzkonzept zeigen wir Beschwerdewege sowie interne und externe Beratungsstellen auf, um sicherzustellen, dass Missstände von allen Betroffenen (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Ehrenamtlichen, Kindern, Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sowie Eltern, Personensorgeberechtigten und gesetzlichen Betreuerinnen und Betreuer) benannt werden können.

Durch geeignete Maßnahmen tragen wir dafür Sorge, dass alle Beteiligten, insbesondere minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene, regelmäßig und angemessen über ihre Rechte und Pflichten informiert werden.

Im Hinblick auf eine fachkompetente Einschätzung von vermuteten Fällen einer Gefährdung des Kindeswohls benennen wir Ansprechpersonen, die bei unklaren und uneindeutigen Situationen zur Klärung hinzugezogen werden.

Dies gilt im besonderen Maße auch für einen Verdachtsfall gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Menschen, die mit der Leistung oder der Art der Aufgabenerfüllung in der Gemeinde nicht zufrieden sind, haben selbstverständlich die Möglichkeit, sich zu beschweren. Für Beschwerden gibt es ein geregelt Verfahren und entsprechende Vorlagen (s. Anlage 6).

Alle Mitarbeitenden werden mit dem Beschwerdeverfahren vertraut gemacht und über die weiteren Zuständigkeiten informiert. So können Kinder, Jugendliche und sonstige Schutzbefohlene am besten unterstützt werden. Niemand darf wegen einer Beschwerde benachteiligt, diffamiert oder in sonstiger Weise unter Druck gesetzt werden. Wenn die Anonymität der Person, die die Beschwerde einreicht, erhalten bleiben soll, muss diese gewährleistet werden.

Allgemeine Beschwerden, die den Bereich des Schutzkonzeptes betreffen, werden von der Superintendentin / dem Superintendenten schriftlich, telefonisch oder persönlich entgegengenommen. Beschwerden werden ernst- und angenommen.

Für den Umgang mit Beschwerden von Kindern und Jugendlichen ist besondere Sensibilität erforderlich. Kinder und Jugendliche suchen sich Personen aus, denen sie etwas anvertrauen können. Dies sind oftmals nicht die Personen, die ein Leitungsorgan dafür bestimmt.

In Fällen von Beschwerden über sexualisierte Gewalt sind die Vertrauenspersonen des Kirchenkreises unmittelbare Ansprechpartner und das Vorgehen richtet sich nach dem Interventionsleitfaden des Kirchenkreises.

Bei Anzeichen von sexualisierter Gewalt oder anderer Formen der Kindeswohlgefährdung muss sofort im Sinne des Interventionsleitfadens des Kirchenkreises und bei Minderjährigen des Verfahrens des Kinderschutzes nach §8a SGB VIII gehandelt werden (s. Anlage 7).

Externe Anשמöglichkeiten bei sexualisierter Gewalt sind die landeskirchliche Ansprechstelle der EKIR oder die/der unabhängige Beauftragte der Bundesregierung.

Evangelische Kirche im Rheinland

Ansprechstelle für den Umgang mit Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung: Claudia Paul,

Evangelische Hauptstelle für Familien- und Lebensberatung, Graf-Recke-Straße 209a, 40237

Düsseldorf, Telefon 0211/36 10 -312 oder -300, E-Mail [claudia.paul@ekir.de](mailto:claudia.paul@ekir.de),

Homepage: [www.ekir.de/ansprechstelle](http://www.ekir.de/ansprechstelle)

Ermittelnde Juristin im Landeskirchenamt: Iris Döring, Telefon: 0211/4562-349;

Büro/Kontakt: Werner Grutz, Telefon 0211/4562-393, E-Mail: [werner.grutz@ekir.de](mailto:werner.grutz@ekir.de), Montag bis Donnerstag, 8 bis 12.30 Uhr

Mehr hier: <http://www.ekir.de/www/ueber-uns/sexualisierte-gewalt-9760.php>

## Intervention

Im Falle eines Verdachtsfalles greifen folgende Strukturen und Maßnahmen

### Vertrauenspersonen

Die Vertrauenspersonen sind die ersten Ansprechpartner im Verdachtsfall. Sie haben eine Lotsenfunktion:

Betroffene / Ratsuchende können sich an eine Vertrauensperson wenden. Diese nimmt die Meldung auf und weiß, wie der weitere Verfahrensweg ist und kann dazu beraten. Die Vertrauensperson kennt die entsprechenden Personen und / oder Institutionen und kann dorthin vermitteln. Sie kann im Bedarfsfall Kontakt aufnehmen und erste Schritte einleiten.

Die Vertrauenspersonen sind nicht für die Fallbearbeitung zuständig.

Der Kreissynodalvorstand hat Vertrauenspersonen berufen. Es sind:

**Frau Ulrike Stender** E-Mail: [ulrike.stender@ekir.de](mailto:ulrike.stender@ekir.de), Mobil-Tel: 0160 / 8201665

**Pfarrer Andreas Satzvey** E-Mail: [andreas.satzvey@ekir.de](mailto:andreas.satzvey@ekir.de), Mobil-Tel: 0170/8005787

### Meldepflicht

Wenn ein begründeter Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch eine\*n kirchliche/n Mitarbeiter\*in (beruflich oder ehrenamtlich tätig) oder auf einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot vorliegt, haben beruflich oder ehrenamtlich Mitarbeitende die Pflicht, dies unverzüglich der Meldestelle nach §8 des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt zu melden.

Zur Einschätzung, ob es sich um einen begründeten Verdacht handelt, wendet sich die Mitarbeiter\* in an eine der Vertrauenspersonen des Kirchenkreises, diese schaltet das Interventionsteam ein, das darüber berät, ob es sich um einen begründeten Verdacht handelt, der gemeldet werden muss.

Kontaktdaten:

E-Mail: [meldestelle@ekir.de](mailto:meldestelle@ekir.de)

Telefon: 0211 4562602

Postanschrift: Ev. Kirche im Rheinland



Landeskirchenamt  
Hans-Böckler-Str. 7  
40476 Düsseldorf

## **Die insoweit erfahrene Fachkraft gemäß § 8 a SGB VIII**

Eine insoweit erfahrene Fachkraft hat eine Zusatzausbildung absolviert und kann dies mit einem Abschlusszertifikat dokumentieren. Sie muss in allen Bereichen der Kindeswohlgefährdung hinzugezogen werden, wenn ein Verdachtsfall auftritt.

Der Kirchenkreis benennt für sich zu insoweit erfahrenen Fachkräften:

Frau Gabi Hallwass- Mousalli Abteilungsleitung Evangelisches Bildungswerk im Kirchenkreis  
Duisburg Diplom Pädagogin Tel.: 0203 / 2951-2811 E-Mail: [g.mousalli@ebw-duisburg.de](mailto:g.mousalli@ebw-duisburg.de)

Frau Monika Theobald Fachberatung Kindertageseinrichtungen und Familienzentren

Evangelisches Bildungswerk im Kirchenkreis Duisburg

Hinter der Kirche 34, 47058 Duisburg

Tel.: 0203 / 2951 2805

E-Mail: [m.theobald@ebw-duisburg.de](mailto:m.theobald@ebw-duisburg.de)

## **Interventionsteam und Interventionsleitfaden**

Interventionsteam und Leitfaden sind auf kirchenkreislicher Ebene verortet.

Nachzulesen unter: [www.kirche-duisburg.de](http://www.kirche-duisburg.de) und in Anlage 7.

## **Aufarbeitung**

Eine Aufarbeitung des Falles muss im Nachhinein in angemessener Art und Weise mit den involvierten Personen, dem Leitungsorgan und dem Interventionsteam stattfinden.

Es ist zu analysieren, wie der gesamte Prozess gelaufen ist, was gut war, was zukünftig zu verbessern wäre. Darüber hinaus ist zu entscheiden, ob für Personen aus dem genannten Kreis Gesprächsbedarf mit einer Beratungsstelle notwendig ist oder eine Supervision. Es ist die Frage, wie die Gesamtsituation aufgenommen wurde. Besteht z. B. weiterer Schulungsbedarf. Ob und welche weiterführenden Maßnahmen ergriffen werden sollten, ist mit dem Superintendenten bzw. der Superintendentin zu klären.

## Rehabilitierung

Rehabilitierung betrifft zum einen die betroffene Person, die die sexualisierte Übergriffigkeit erlebt hat und der man unter Umständen zunächst keinen Glauben geschenkt hat. In so einem Fall muss eine Entschuldigung erfolgen und Maßnahmen, wie z. B. Gespräche mit Fachleuten empfohlen bzw. ermöglicht werden.

Zum anderen betrifft es eine zu Unrecht verdächtige Person. Hier ist zu prüfen, was getan werden muss, um diese zu rehabilitieren.

Alle Möglichkeiten sollten von dem/der Vorgesetzten oder/und dem Superintendenten bzw. der Superintendentin geprüft werden. Darüber hinaus könnten verschiedene Angebote, wie zum Beispiel Seelsorge oder Therapiegespräche angeboten werden.

## Evaluation und Monitoring

Das Konzept wird regelmäßig den aktuellen Veränderungen angepasst. Die Kirchengemeinde Ruhrort-Beeck sorgt für die Überprüfung alle 5 Jahre durch eine von ihm berufene Arbeitsgruppe. Die Potential- und Risikoanalyse wird alle 5 Jahre wiederholt, ausgewertet und erforderliche Maßnahmen entsprechend umgesetzt.

## 1.1 GEMEINDE

### a. Mit welchen uns anvertrauten Personen arbeiten wir? Welche Angebote gibt es in unserer Gemeinde?

	JA	NEIN
Krabbelgruppen		
Kinderkirche		
Kinderbibelwoche		
Kinder- / Jugendchor		
Kinder- / Jugendorchester		
Jugendkirche		
Konfirmand*innengruppen		
Hausaufgabenhilfe		
Kinder- / Jugendpatenschaften		
Kindergruppen		
Jugendgruppen		
Kinderfreizeiten		

	JA	NEIN
Jugendfreizeiten		
Offene Arbeit		
Projekte		
Finden Übernachtungen statt?		
Sind Wohn- oder Transportsituationen vorhanden?		
Anvertraute Menschen in der Seelsorge / Beratung		
Anvertraute Menschen in der Pflege		
Anvertraute Menschen in Fahrdiensten		

### b. Gibt es Zielgruppen und / oder Personen mit besonderem Schutzbedarf?

	JA	NEIN
Kinder unter 3 Jahren		
Kinder mit erhöhtem Pflegebedarf		
Kinder / Jugendliche mit Behinderungen		
Erwachsene mit Behinderungen		
Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung		
Seelsorge		
Beratung		
hilfebedürftige Menschen		

>> Welche Risiken können daraus entstehen?

---



---



---

>> Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

---



---



---

>> Bis wann muss das behoben sein?

---



---



---

>> Wer ist dafür verantwortlich?

---



---



---

>> Zur Vorlage am:

---

## 1.2 RÄUMLICHKEITEN

### a. Welche Räumlichkeiten nutzen wir / stehen uns zur Verfügung?

	Gemeindehaus
	Jugendhaus
	Kirche
	Pfarrhaus
	Alten- oder Pflegeheime, Krankenhäuser

	Büro- oder Beratungsräume

### b. Räumliche Gegebenheiten / Innenräume

	JA	NEIN
Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche (auch Keller und Dachböden)?		
Gibt es Räumlichkeiten, in die sich die Nutzer*innen bewusst zurückziehen können?		
Werden die oben genannten Räume zwischendurch „kontrolliert“?		
Können alle Mitarbeitende alle Räume nutzen?		
Gibt es Personen, die regelmäßig Zutritt in die Institution haben und sich dort unbeaufsichtigt aufhalten (z. B. Handwerker*innen, externe Hausmeister*innen, externe Reinigungskräfte, Nachbarn etc.)?		
Werden Besucher*innen, die nicht bekannt sind, direkt angesprochen und z. B. nach dem Grund ihres Aufenthaltes gefragt?		

### c. Außenbereich

	JA	NEIN
Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche auf dem Grundstück?		
Ist das Grundstück von außen einsehbar?		
Ist das Grundstück unproblematisch betretbar?		
Gibt es Personen, die regelmäßig Zutritt zum Grundstück haben und sich dort unbeaufsichtigt aufhalten (z. B. Handwerker*innen, externe Hausmeister*innen, externe Reinigungskräfte, Nachbarn etc.)?		
Werden Besucher*innen, die nicht bekannt sind, direkt angesprochen und z. B. nach dem Grund ihres Aufenthaltes gefragt?		

>> Welche Risiken können daraus entstehen?

---



---

>> Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

---



---



---

>> Wer ist dafür verantwortlich?

---



---



---

>> Bis wann muss das behoben sein?

---



---



---

>> Zur Vorlage am:

---

## 1.3 PERSONALVERANTWORTUNG / STRUKTUREN

	JA	NEIN
Gibt es ein Leitbild zum Schutz vor sexualisierter Gewalt?		
Haben wir ein Schutzkonzept?		
Wird das Thema Prävention in Bewerbungsverfahren aufgegriffen?		
Gibt es Erstgespräche mit interessierten potenziellen Ehrenamtlichen? Wird dabei das Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“ aufgenommen?		
Gibt es Selbstverpflichtungserklärungen für ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitende?		
Werden erweiterte Führungszeugnisse regelmäßig von ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden neu eingefordert?		
Gibt es Fortbildungen für Leitungspersonen (Pfarrer*innen oder Mitarbeitende mit Personalverantwortung (z. B. Presbyter*innen)) zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“?		
Gibt es Fortbildungen für beruflich Mitarbeitende zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“?		
Gibt es Fortbildungen für ehrenamtlich Mitarbeitende zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“?		
Steht in den Institutionen / in allen Bereichen entsprechendes Informationsmaterial und Fachliteratur zur Verfügung?		
Sind Zuständigkeiten und informelle Strukturen verlässlich und klar geregelt?		
Sind nicht-pädagogische Mitarbeitende oder Aushilfen über bestehende Regeln informiert?		
Gibt es konkrete Vereinbarungen, was im pädagogischen und pastoralen Umgang erlaubt ist und was nicht (Umgang mit Nähe und Distanz)?		
Übernimmt die Leitung ihre Verantwortung? Interveniert sie, wenn sie über Fehlverhalten informiert wird?		
Hat der Schutz von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen Priorität vor der Fürsorge gegenüber Mitarbeitenden?		
Gibt es Regelungen zu Themen wie z. B. Privatkontakte, Geschenke u. ä.?		
Gibt es ein verbindliches und verlässliches Beschwerdemanagement?		
Gibt es Social-Media-Guidelines?		
Gibt es eine offene Kommunikations- und Feedback-Kultur?		
Werden neue Mitarbeitende bevorzugt aus den „eigenen Reihen“ eingestellt?		
Gibt es eine Regelung zum Umgang mit Gerüchten?		

---

>> Welche Risiken können daraus entstehen? <sup>1</sup>

---

---

>> Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung: <sup>2</sup>

---

---

---

>> Wer ist dafür verantwortlich? <sup>3</sup>

---

---

---

>> Bis wann muss das behoben sein? <sup>4</sup>

---

---

---

>> Zur Vorlage am: <sup>5</sup>

---

---

1 Beispiel: Gibt es Fortbildungen für ehrenamtlich Mitarbeitende zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“? Antwort: Nein a) Mitarbeitende sind nicht sensibilisiert für das Thema und erkennen Grenzüberschreitungen und / oder Übergriffe nicht. b) Mitarbeitende sind überfordert, wenn sie daraufhin angesprochen werden. c) Mitarbeitende wissen z. B. nicht, an wen sie sich wenden können.

2 Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung: Schulungsangebote organisieren.

3 Wer ist verantwortlich: Eine konkrete Person benennen.

4 Bis wann muss das behoben sein: Zeitraum festlegen.

5 Termin zur Vorlage: Konkreten Termin benennen.

## 1.4 KONZEPT

	JA	NEIN
Hat die Einrichtung ein klares pädagogisches Konzept für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und / oder Schutzbefohlenen?		
Gibt es konkrete Handlungsanweisungen für Mitarbeitende, was im pädagogischen Umgang erlaubt ist und was nicht?		
Dürfen Schutzbefohlene mit nach Hause genommen werden?		
Gibt es Bevorzugungen oder Benachteiligungen von einzelnen Kindern, Jugendlichen oder Schutzbefohlenen durch Mitarbeitende?		
Gibt es eine Regelung zum Umgang mit Geheimnissen?		
Wird sexualisierte Sprache toleriert?		
Wird jede Art von Kleidung bei den Mitarbeitenden toleriert?		
Ist die Privatsphäre der Kinder, Jugendlichen und / oder Schutzbefohlenen sowie der Mitarbeitenden definiert?		
Dürfen Räume abgeschlossen werden, wenn Personen sich darin befinden?		
Gibt es ein sexualpädagogisches Konzept?		

>> Welche Risiken können daraus entstehen?

---



---

>> Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

---



---



---

>> Wer ist dafür verantwortlich?

---



---



---

>> Bis wann muss das behoben sein?

---



---



---

>> Zur Vorlage am:

---



## 1.5 ZUGÄNGLICHKEIT DER INFORMATIONEN

	JA	NEIN
Kinder, Jugendliche und Sorgeberechtigte werden über Maßnahmen des Kindesschutzes informiert.		
An der Erstellung und Weiterführung des Schutzkonzeptes sind oben genannte Gruppen beteiligt.		
Eine Beschwerdemöglichkeit für alle relevanten Beteiligten ist vorhanden.		
Haben alle beteiligten Personen (Mitarbeitende, Kinder, Jugendliche, Sorgeberechtigte, Schutzbefohlene) Zugang zu den nötigen Informationen (Regelwerk, Beschwerdemöglichkeiten etc.)?		
Sind die Informationen für alle verständlich (Übersetzungen, leichte Sprache, geschlechtssensibel etc.)?		
Gibt es einen Interventionsplan (Notfallplan, Handlungskette), in dem für einen Verdachtsfall die Aufgaben und das Handeln konkret geklärt sind?		
Gibt es vertraute, unabhängige, interne bzw. externe Ansprechpersonen, die im altersgerechten Umgang geübt sind?		

>> Welche Risiken können daraus entstehen?

---



---

>> Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

---



---



---

>> Wer ist dafür verantwortlich?

---



---



---

>> Bis wann muss das behoben sein?

---



---



---

>> Zur Vorlage am:

---

## 1.6 ANDERE RISIKEN

---

>> In unserer Institution, von meinem Blickfeld aus, gibt es Risiken in weiteren Bereichen:

---

---

---

---

---

---

>> Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

---

---

---

>> Wer ist dafür verantwortlich?

---

---

---

>> Bis wann muss das behoben sein?

---

---

---

>> Zur Vorlage am:

---



**Schutzkonzept der  
Evangelischen  
Kirchengemeinde Ruhrort-  
Beeck**

## **Anlage 2 - Selbstverpflichtung**

\_\_\_\_\_

gegenüber (Träger)

\_\_\_\_\_

Name

Die Arbeit im Evangelischen Kirchenkreis Duisburg insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen, geschieht im Auftrag und im Angesicht Gottes. Unsere Arbeit mit allen Menschen, insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen ist von Respekt, Achtsamkeit, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir achten die Persönlichkeit und Würde aller Schutzbefohlenen, gehen partnerschaftlich und verantwortlich mit ihnen um und respektieren individuelle Grenzen.

1. Ich verpflichte mich dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene zu erhalten und/oder zu schaffen.
2. Ich verpflichte mich, alles zu tun, damit in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen sexualisierte Gewalt, Vernachlässigung und andere Formen der Gewalt verhindert werden.
3. Ich verpflichte mich, die individuellen Grenzen aller Menschen zu respektieren und die Intimsphäre sowie die persönliche Schamgrenze zu achten.
4. Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin bewusst und missbrauche meine Rolle im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen nicht. Ich beachte das Abstands- und Abstinenzgebot.
5. Ich nehme alle Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlenen bewusst wahr und achte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt. Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen. In Zweifelsfällen und bei Grenzüberschreitungen hole ich mir Hilfe bei der Vertrauensperson des Kirchenkreises. In diesen Fällen werde ich die Vertrauensperson informieren und kann mich bei Unsicherheiten hinsichtlich der Einschätzung von der landeskirchlichen Ansprechstelle beraten lassen.
6. Bei jeder Vermutung werde ich entsprechend dem Interventionsplan des Schutzkonzeptes meines Trägers vorgehen. Jeden Fall mit begründetem Verdacht melde ich bei der landeskirchlichen Meldestelle.

7. Ich verpflichte mich, Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene vor sexualisierter Gewalt zu schützen und toleriere keine Form von Gewalt.
8. Ich verpflichte mich, gegen sexistisches, diskriminierendes, rassistisches und gewalttätiges nonverbales oder verbales Verhalten aktiv Stellung zu beziehen.
9. Ich verhalte mich selbst niemals abwertend und unterlasse jede Form von Bedrohung, Diskriminierung, verbaler oder körperlicher Gewalt.
10. Ich verpflichte mich zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz gegenüber Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen.
11. Im Umgang mit Sozialen Medien achte ich darauf, keine Adressen von Kindern unter 12 Jahren zu speichern. Als Erwachsener nehme ich über soziale Medien von mir aus keinen Kontakt zu Minderjährigen auf. Bei Bildmaterial von Minderjährigen lasse ich besondere Sorgfalt walten und halte mich an die Datenschutzkonzeption des Kirchenkreises.
12. Ich verpflichte mich, beim Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegenüber der Presse und in sozialen Netzwerken keine Informationen, Mutmaßungen und persönliche Einschätzungen weiterzugeben.
13. Falls ich im Laufe meiner Tätigkeit Kenntnis von Ermittlungen wegen einer Straftat bezüglich sexualisierter Gewalt gegen mich erlange, informiere ich hierüber die mir vorgesetzte Person.

Die Unterzeichnung der Selbstverpflichtung wird als Bedingung des Zustandekommens zukünftiger Arbeits- und Dienstverhältnissen verankert. Das unterschriebene Original wird in die Personalakte übernommen.

\_\_\_\_\_

Datum

\_\_\_\_\_

Unterschrift

**Liste von Tätigkeitsbereichen Ehrenamtlicher ab 14 Jahren  
in Gemeinden und Kirchenkreisen**

<b>Tätigkeit</b>	<b>Führungszeugnis</b>	<b>Schulung erforderlich</b>
<b>Leitungsgremien</b>		
Presbyter*innen	Prüfung erforderlich*	ja, Leitungsschulung
Ausschussmitglieder	Prüfung erforderlich*	ja, Leitungsschulung
Synodenentsandte	nein	ja, Leitungsschulung
Kreissynodalvorstand	Prüfung erforderlich*	ja, Leitungsschulung
Vorstände von Verbänden und ggf. Vereinen	Prüfung erforderlich*	ja, Leitungsschulung
<b>Gottesdienst</b>		
Predigt- und Gottesdienstkreise	Prüfung erforderlich*	ja, Basisschulung
Ehrenamtliche Prädikant*innen	ja	ja, Basisschulung
Lektorendienst	Prüfung erforderlich*	ja, Basisschulung
Verantwortliche für Gottesdienste mit Kindern und Jugendlichen	ja	ja, Basisschulung
<b>Kirchenmusik</b>		
Leitung und Mitarbeitende von Kantoreien	ja	ja, Basisschulung
Teilnehmende in Kantoreien	nein	nein
Leitung und Mitarbeitende von Instrumentalkreisen	ja	ja, Basisschulung
Teilnehmende an Instrumentalkreisen	nein	nein
Leitung und Mitarbeitende von Chören	ja	ja, Basisschulung
Teilnehmende an Chören	nein	nein
<b>Jugendarbeit</b>		
(Teilnehmende ab ca. 6 Jahren)		
Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit (Gruppen)	ja	ja, über JuLeiCa
Mitarbeitende in der Jugendverbandsarbeit	ja	ja, über JuLeiCa
Leitende von Freizeiten	ja	ja, Intensivschulung
Mitarbeitende bei Freizeiten	ja	ja, über JuLeiCa
Leitende von Freizeiten	ja	ja, Intensivschulung
Mitarbeitende in Projekten in der Jugendarbeit (auch kurzfristiger Kontakt zu Teilnehmenden z.B. Betreuung von Bastelangeboten beim Gemeindefest)	ja	ja, über JuLeiCa
Mitarbeitende in der offenen Jugendarbeit / Jugendfreizeiteinrichtungen	ja	ja, über JuLeiCa

Tätigkeiten ohne Teilnehmendenkontakt (Bsp. Kulissenbau, Flyererstellung, Räume vorbereiten, Küchendienst...)	nein	ja, Basisschulung
Tätigkeiten mit indirektem Teilnehmendenkontakt (Bsp. Mitarbeit im Jugendgottesdienst, Musiker*innen, Sänger*innen, Eine-Welt-Verkauf, Standbetreuung auf dem Gemeindefest...)	nein	ja, Basisschulung
Gremien in der Jugendarbeit	Prüfung erforderlich*	ja, über JuLeiCa ggf. Leitungsschulung oder Basisschulung
<b>Konfirmand*innenarbeit</b>		
Leitung von Konfirmand*innengruppen	ja	ja, Intensivschulung
Mitarbeitende in der Konfirmand*innenarbeit	ja	ja, Basisschulung
Mitarbeitende bei Konfirmand*innen-Freizeiten	ja	ja, Basisschulung oder JuLeiCa
Leitung von Konfirmandenfreizeiten	ja	ja, Intensivschulung
<b>Arbeit mit Kindern in kirchlichen Kontexten</b>		
Leitung von Kinderbibeltagen	ja	ja, Intensivschulung
Mitarbeitende bei Kinderbibeltagen	Prüfung erforderlich*	ja, Basisschulung
Leitung von Kinderchören	ja	ja, Intensivschulung
Mitarbeitende in Kinderchören	Prüfung erforderlich*	ja, Basisschulung
Leitung von Krippenspielen/Theatergruppen	ja	ja, Intensivschulung
Mitarbeitende in Krippenspielen/Theatergruppen	Prüfung erforderlich*	ja, Basisschulung
Leitung von Angeboten für Kinder bzw. Kinder und Eltern (z. B. Spielgruppen/Krabbelgruppen)	ja	ja, Intensivschulung
Mitarbeitende bei Angeboten für Kinder bzw. Kinder und Eltern (z. B. Spielgruppen/Krabbelgruppen)	Prüfung erforderlich*	ja, Basisschulung
<b>Kindertageseinrichtungen, Familienzentren und Ganztagsbetreuung für Schulkinder</b>		
Vorlese-Tätigkeit in Kindertageseinrichtungen, Familienzentren und Ganztagesbetreuung	ja	ja, Intensivschulung
Mitarbeitende in Kindertageseinrichtungen	Prüfung erforderlich*	ja, Basis- oder Intensivschulung
Mitarbeitende in Familienzentren	Prüfung erforderlich*	ja, Basis- oder Intensivschulung

Mitarbeitende in der Ganztagsbetreuung für Schulkinder	Prüfung erforderlich*	ja, Basis- oder Intensivschulung
<b>Familienbildungsstätten</b>		
Mitarbeitende in Familienbildungsstätten	Prüfung erforderlich*	ja, Basis- oder Intensivschulung
<b>Erwachsenenbildung</b>		
Mitarbeitende in der Erwachsenenbildung	Prüfung erforderlich*	ja, Basisschulung
Mitarbeitende in der Senior*innenarbeit	Prüfung erforderlich*	ja, Basisschulung
<b>diakonisch-seelsorglicher Bereich</b>		
ehrenamtliche Prädikant*innen	ja	Ja, Basis- oder Intensivschulung
Besuchsdienst	ja	ja, Basisschulung
Altenheim/ Pflegeheim	ja	ja, Basisschulung
Erzieherische Hilfen (Bsp. Freizeiten, Ausflüge, Patenschaften)	ja	ja, Intensivschulung
Betreuungen und Vormundschaften	ja	ja, Intensivschulung
Eingliederungshilfe/ Angebote für Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen	ja	ja, Intensivschulung
Telefonseelsorge und Chatseelsorge	ja	ja, Basis- oder Intensivschulung
Andere Seelsorgebereiche	ja	ja, Basis- oder Intensivschulung
Migrations- und Flüchtlingsarbeit	ja	ja, Basisschulung
Ökumenische Krankenhaushilfe	ja	ja, Basisschulung
Hospizbewegung/Hospizdienste	ja	ja, Basisschulung
Straffälligenhilfe	ja	ja, Basisschulung
Wohnungslosenhilfe	ja	ja, Basisschulung
Büchereiarbeit	Prüfung erforderlich*	ja, Basisschulung
Gesprächskreise	ja	ja, Basisschulung
Leitung von Selbsthilfegruppen	ja	ja, Basisschulung
<b>Frauengruppen und Männergruppen</b>		
Leitung biblischer & liturgischer Arbeitskreise	ja	ja, Basisschulung
Leitung Frauenhilfe	ja	ja, Basisschulung
Mitarbeitende in der Frauenhilfe	nein	ja, Basisschulung
Leitung Männerarbeit	ja	ja, Basisschulung
Mitarbeitende in der Männerarbeit	nein	ja, Basisschulung
<b>Öffentlichkeitsarbeit</b>		
Redaktionsgruppe Gemeindebrief	nein	ja, Basisschulung
Gemeindebriefausträger*innen	nein	ja, Basisschulung
Beauftragte für Pressekontakte, Internet, Homepage, social Media	nein	ja, Basisschulung

<b>Allgemeine Gemeindefarbeit</b>		
Leitung gemeindlicher Gruppen	ja	ja, Basis- oder Intensivschulung
Leitung Haus- und Bibelkreise	ja	ja, Basisschulung
Besuchsdienst	ja	ja, Basisschulung
Mitarbeitende bei Festen ohne oder mit indirektem Teilnehmendenkontakt	nein	ja, Basisschulung
Mitarbeit bei handwerklichen Tätigkeiten ohne oder mit indirektem Teilnehmendenkontakt	nein	ja, Basisschulung
Leitung von Initiativen & Aktionsgruppen (Partnerschaften, gesellschaftspolitisches Engagement, konziliarer Prozess, Ökumene...)	ja	ja, Basisschulung
Leitung von Partnerschaftsreisen	ja	ja, Intensivschulung
Mitarbeit in Gruppe Kirchenasyl	ja	ja, Basisschulung
Betreuung von Menschen im Kirchenasyl	ja	ja, Intensivschulung
Ehrenamtliche Mitarbeit in gemeinde- oder kirchenkreiseigenem Tagungs-, Übernachtungs- oder Bildungshaus	Prüfung erforderlich*	ja, Basisschulung
Ehrenamtliche Synodalbeauftragte	Prüfung erforderlich*	ja, Basisschulung

\*Prüfung erforderlich bedeutet, dass im Einzelfall der Tätigkeit nach Art, Dauer und Intensität die Entscheidung zu treffen ist, ob die Einholung eines Führungszeugnisses erforderlich ist, siehe § 6 Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom 11.12.2020.



# FORTBILDUNGSÜBERSICHT

MODUL	BASIS-FORTBILDUNG	INTENSIV-FORTBILDUNG	LEITUNGSFORTBILDUNG
<b>Zielgruppen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Mitarbeitende<sup>1</sup> mit sporadischem und kurzfristigem Kontakt zu Schutzbefohlenen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Mitarbeitende mit intensivem Kontakt zu Schutzbefohlenen</li> <li>Mitarbeitende mit regelmäßigem Kontakt zu Schutzbefohlenen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Leitungsverantwortliche und deren Stellvertretungen</li> </ul>
<b>Berufs- und Beschäftigungsgruppen</b>	Freiwilligendienstleistende, Hausmeister*innen, Küster*innen, Verwaltungskräfte, Reinigungskräfte, Küchenkräfte, Hauswirtschaftskräfte, Mitarbeitende in der Haustechnik, Gemeindehelfer*innen, Kirchenmusiker*innen, Gärtner*innen, Praktikant*innen, Langzeitpraktikant*innen, Honorarkräfte	Gemeindepädagog*innen, Lehrer*innen, Erzieher*innen, Mitarbeitende in Einrichtungen für Schutzbefohlene (Kindertageseinrichtungen, Kinderkrippen, Offene Ganztagsangebote, Schule, stationäre Einrichtungen, usw.), Freiwilligendienstleistende, Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit, Mitarbeitende in der Arbeit mit Konfirmand*innen, Kirchenmusiker*innen, Langzeitpraktikant*innen, Ärzt*innen, Pflegepersonal, Betreuer*innen, Inklusionshelfer*innen, Gemeindehelfer*innen	Superintendent*innen, Skriba, Presbyter*innen, Mitglieder im Kreissynodalvorstand, Pfarrer*innen, Fachreferent*innen, Leitungen von Einrichtungen/Ämtern/Werken
<b>Inhaltsschwerpunkte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Was ist sexualisierte Gewalt?</li> <li>eigene Rechte und Pflichten</li> <li>erweitertes Führungszeugnis</li> <li>Selbstverpflichtungserklärung</li> <li>Strategien von Täter*innen</li> <li>Umgang mit Betroffenen</li> <li>Nähe- und Distanzverhältnis</li> <li>Interventionsplan / Notfallplan</li> <li>Wissen um die Ansprechpersonen</li> </ul>	<b>Basis-Fortbildung plus</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Entwicklung kindlicher und jugendlicher Sexualität</li> <li>Schutzkonzept</li> <li>Prävention ausführlich</li> <li>Intervention ausführlich</li> <li>Recht</li> <li>Seelsorge</li> <li>theologische Aspekte des christlichen Menschenbildes</li> </ul>	<b>Basis- und Intensiv-Fortbildung plus</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Leitlinien und Präventionsordnung</li> <li>Personalführung und -auswahl</li> <li>Recht ausführlich</li> <li>individuelle und institutionelle Aufarbeitung und Rehabilitation</li> </ul>

<sup>1</sup> Der Begriff Mitarbeitende umfasst alle beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden sowie Menschen in Ausbildung und Praktikum im Sinne der Praktikantenordnung.

Hier können nicht alle Berufs- und Beschäftigungsgruppen abschließend aufgezählt werden. Personen aus weiteren Berufs- und Beschäftigungsgruppen müssen unter Berücksichtigung der Einteilung der Zielgruppen von den Personalverantwortlichen eingeordnet werden.

## **Anlage 5 - Mutmacher**

### ***Mutmacher für Kinder und Jugendliche<sup>1</sup>***

#### ***1. Dein Körper gehört dir!***

Niemand hat das Recht, dich gegen deinen Willen anzufassen! Du darfst selbst bestimmen, wer dich streicheln oder küssen darf. Gegen Berührungen und Blicke, die dir unangenehm sind, egal von wem, darfst du dich wehren!

#### ***2. Vertraue deinem Gefühl!***

Du kannst dich auf deine Gefühle verlassen, auch wenn jemand dir etwas anderes einreden will. Es gibt angenehme Gefühle, da fühlst du dich gut und wohl. Unangenehme Gefühle sagen dir, dass etwas nicht stimmt, du fühlst dich komisch. Sprich über deine Gefühle, auch wenn es schwierig ist.

#### ***3. Du hast ein Recht, nein zu sagen!***

Wenn dich jemand gegen deinen Willen anfassen will oder dich zu Dingen überreden will, die dir unangenehm sind, darfst du sagen: „Nein, das will ich nicht!“ Trau dich, auch wenn es nicht einfach ist! Du kannst auch laut werden!

#### ***4. Unheimliche Geheimnisse darfst du weiter erzählen!***

Geheimnisse sollen Freude machen, zum Beispiel eine Geburtstagsüberraschung. Geheimnisse, die dir Angst machen, erzählst du jedoch besser weiter, auch wenn du versprochen hast, sie für dich zu behalten.

#### ***5. Du hast ein Recht auf Hilfe!***

Hole Hilfe, wenn du das brauchst, das kann dir niemand verbieten. Und wenn der, dem du dich anvertraust, dir nicht glaubt, dann gib nicht auf und suche einen anderen, bei dem du dich verstanden fühlst. Hilfe holen ist kein Petzen!

#### ***6. Keiner darf dir Angst machen!***

Lass dir von niemandem einreden, dass etwas Schreckliches passiert, wenn du ein schlechtes Geheimnis verrätst oder Hilfe holst. Das zeigt nur, dass der andere selbst etwas Schlimmes verbergen möchte.

#### ***7. Du bist nicht schuld!***

Wenn Erwachsene deine Grenze überschreiten – egal, ob du nein sagst oder nicht – sind immer die Erwachsenen verantwortlich für das, was passiert.

---

<sup>1</sup> Überarbeitete Präventionsgrundsätze aus: Ermutigen-Begleiten-Schützen, Evangelische Jugend im Rheinland, 3. Auflage 2013

## **Anlage 6 - Beschwerdeverfahren**

### **Einleitung**

Eine gute Fehlerkultur ist die Basis für ein effektives Beschwerdeverfahren. Konstruktive Kritik gehört zur Reflektion der Arbeit und dient der Erkennung von Fehlverhalten. Fehler werden nicht einfach verurteilt, sondern dienen unter anderem auch als Chance zur Weiterentwicklung. Ursachen und Entstehungszusammenhänge werden sachlich analysiert und Fehler werden behoben. Sie werden durch entsprechende Korrektur und Präventionsmaßnahmen sorgfältig kontrolliert, damit zukünftiges Fehlverhalten ausgeschlossen wird.

### **Beschwerdeverfahren**

Menschen, die mit der Leistung oder der Art der Aufgabenerfüllung im Kirchenkreis nicht zufrieden sind, haben selbstverständlich die Möglichkeit, sich zu beschweren. Für Beschwerden gibt es ein reguliertes Verfahren.

Alle Mitarbeitenden werden mit dem Beschwerdeverfahren vertraut gemacht und über die weiteren Zuständigkeiten informiert. So können Kinder, Jugendliche und sonstige Schutzbefohlene am besten unterstützt werden. Niemand darf wegen einer Beschwerde benachteiligt, diffamiert oder in sonstiger Weise unter Druck gesetzt werden. Wenn die Anonymität der Person, die die Beschwerde einreicht, erhalten bleiben soll, muss diese gewährleistet werden.

- **Allgemeine Beschwerden**, die den Bereich des Schutzkonzeptes betreffen, werden von der Superintendentin / dem Superintendenten schriftlich, telefonisch oder persönlich entgegengenommen. Beschwerden werden ernst- und angenommen.
- Für den Umgang mit Beschwerden von Kindern und Jugendlichen ist besondere Sensibilität erforderlich. Kinder und Jugendliche suchen sich Personen aus, denen sie etwas anvertrauen können. Dies sind oftmals nicht die Personen, die ein Leitungsorgan dafür bestimmt.
- In Fällen von **Beschwerden über sexualisierte Gewalt** sind die Vertrauenspersonen des Kirchenkreises unmittelbare Ansprechpartner und das Vorgehen richtet sich nach dem Interventionsleitfaden des Kirchenkreises.

- Bei Anzeichen von sexualisierter Gewalt oder anderer Formen der Kindwohlgefährdung muss sofort im Sinne des Interventionsleitfadens des Kirchenkreises und bei Minderjährigen des Verfahrens des Kinderschutzes nach §8a SGB VIII gehandelt werden (s. Anlage 7).
- Externe Ansprechmöglichkeiten bei sexualisierter Gewalt sind die landeskirchliche Ansprechstelle der EKIR oder die/der unabhängige Beauftragte der Bundesregierung.

**Evangelische Kirche im Rheinland**

Ansprechstelle für den Umgang mit Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung: Claudia Paul, Evangelische Hauptstelle für Familien- und Lebensberatung, Graf-Recke-Straße 209a, 40237 Düsseldorf, Telefon 0211/36 10 -312 oder -300, E-Mail [claudia.paul@ekir.de](mailto:claudia.paul@ekir.de),  
Homepage: [www.ekir.de/ansprechstelle](http://www.ekir.de/ansprechstelle)

**Ermittelnde Juristin im Landeskirchenamt:** Iris Döring, Telefon: 0211/4562-349;  
Büro/Kontakt: Werner Grutz, Telefon 0211/4562-393, E-Mail: [werner.grutz@ekir.de](mailto:werner.grutz@ekir.de), Montag bis Donnerstag, 8 bis 12.30 Uhr  
Mehr hier: <http://www.ekir.de/www/ueber-uns/sexualisierte-gewalt-9760.php>

## Meldebogen für eine schriftliche Beschwerde

Liebe Kinder, Jugendliche, Erziehungsberechtigte, Hilfesuchende und Mitarbeitende,

mit diesem Bogen werden Eure / Ihre Meldungen an

\_\_\_\_\_  
Vorname, Nachname

weitergeleitet und dort überprüft und bearbeitet.

Wir möchten Euch/ Sie bitten, folgende Angaben auszufüllen (sie werden auf Wunsch vertraulich behandelt) und in den Beschwerdekasten zu werfen, zu mailen oder zu faxen.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Ort

\_\_\_\_\_  
Name

### Kontaktmöglichkeit zu Euch / Ihnen:

\_\_\_\_\_  
Anschrift

\_\_\_\_\_  
E-Mail

\_\_\_\_\_  
Telefon

### Situation:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

### Anliegen (bitte ankreuzen):

<input type="checkbox"/>	Ich möchte, dass diese Situation – ohne weitere Bearbeitung – zur Kenntnis genommen wird.
<input type="checkbox"/>	Ich möchte, dass diese Situation bearbeitet wird.
<input type="checkbox"/>	Ich möchte ein persönliches Gespräch mit einer Person der Stelle für Vertrauenspersonen.
<input type="checkbox"/>	Ich möchte Unterstützung für ein Gespräch mit den Konfliktpartnern.
<input type="checkbox"/>	Ich möchte...

## Interventionsteam und Interventionsleitfaden des Evangelischen Kirchenkreises Duisburg

### Interventionsteam

Der Kreissynodalvorstand hat ein Interventionsteam berufen.

Das Interventionsteam besteht aus den folgenden Personen:

1. dem/ der Superintendent\*in
2. einem/ einer Volljurist\*in
3. dem/ der Vorsitzenden des betroffenen Mandanten
4. eventuell einer weiteren Person aus dem betroffenen Fachbereich des Mandanten (z.B. Leitung der Kindertagesstätte, Leitung Jugendarbeit)
5. die involvierte insoweit erfahrene Fachkraft § 8a SGB VIII (s. Anlage 8) bei Minderjährigen
6. einer Fachberatung für den Bereich sexualisierte Gewalt
7. dem/die Pressereferent\*in

Sobald die Meldung eines Verdachts sexualisierter Übergriffigkeit bzw. Gewalt bei einer der Vertrauenspersonen oder einem Mitglied des Interventionsteams eingeht, ruft diese Person das Interventionsteam kurzfristig zur Einschätzung der Dringlichkeit, weiterer Maßnahmenplanung und möglicher strafrechtlicher Bedeutung zusammen. Hierbei ist keine Rücksicht auf die Verhinderung einzelner Mitglieder des Interventionsteams zu nehmen.

Das Interventionsteam hat die Fürsorge- und Aufsichtspflicht für das anvertraute Kind, der/dem Jugendlichen oder der/dem Schutzbefohlenen und die Verantwortung gegenüber den Personensorge-berechtigten sowie die Fürsorgepflicht für die beschuldigte Mitarbeiterin bzw. den beschuldigten Mitarbeiter.

## Interventionsleitfaden

Das Interventionsteam handelt nach folgendem Leitfaden:

1. Das Interventionsteam prüft, um welche Art von Verdacht es sich handelt. Es hört dazu geeignete Personen an. Bei einem begründeten Verdacht eines sexualisierten Übergriffs wird das weitere Vor-gehen beraten. Sollte das Interventionsteam den Verdacht für unbegründet halten, ist dies sorgfältig zu dokumentieren. Bei begründetem Verdacht, wird wie folgt gehandelt:
2. Die Meldestelle des Landeskirchenamtes wird informiert. Das gilt für jeden Verdachtsfall, unabhängig aus welchem Arbeitsbereich die verdächtige Person stammt und geschieht durch den/die jeweilige/n Mitarbeiter/Mitarbeiterin, der/dem etwas anvertraut wurde oder der/die etwas beobachtet hat oder den Superintendenten/ die Superintendentin, nachdem das Interventionsteam den Ver-dacht geprüft und als begründet eingestuft hat.
3. Sind Minderjährige betroffen, wird die insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen und geprüft, ob es sich um eine Gefährdung gemäß § 8a SGB VIII handelt. Das weitere Vorgehen regelt die „Vereinbarung gemäß §8a Abs.4 und §72a SGBVIII“ mit dem Jugendamt der Stadt Duisburg, die von den Mandaten des Kirchenkreises bereits unterzeichnet wurde oder noch zu unterzeichnen ist.
4. Die Personensorgeberechtigten werden durch das Interventionsteam umgehend über den Vorfall und die unternommenen Schritte informiert. Die Information der Personensorgeberechtigten unter-bleibt nur dann, wenn dadurch das Kindeswohl gefährdet werden würde und die Gefährdungseinschätzung dagegenspricht. Die Wünsche der betroffenen Person oder der Personensorgeberechtigten und ihre Lösungsvorschläge werden in das weitere Vorgehen mit einbezogen. Der betroffenen Person und den Personensorgeberechtigten wird, wenn gewünscht, Beratung angeboten oder vermittelt. Die Verfahrensabläufe sind gegenüber der bzw. dem Betroffenen und den Personensorgeberechtigten transparent zu halten. Den Personensorgeberechtigten wird nahegelegt, sich vor Erstattung einer Anzeige eingehend juristisch beraten zu lassen.

Jugendamt .....

**DUISBURG**  
am Rhein

## Vereinbarung gemäß § 8a Abs. 4 und § 72a SGB VIII

Vereinbarung zwischen \_\_\_\_\_ im weiteren Träger genannt und dem Jugendamt der Stadt Duisburg gemäß § 8a Abs. 4 und § 72a Abs. 2 und 4 SGB VIII.

In diese Vereinbarung sind alle Dienste und Einrichtungen des Trägers einbezogen, die Leistungen nach SGB VIII erbringen und hierbei haupt-, neben- und ehrenamtliche Fachkräfte (§72 SGB VIII) beschäftigen.

### § 1 Aufgaben des Jugendamts und des Trägers

- (1) Das Jugendamt hat die Verantwortung für die Sicherstellung der Leistungen und Aufgaben des SGB VIII. Dazu gehört die Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes und die Realisierung des Schutzauftrags für Kinder und Jugendliche bei der Gefährdung ihres Wohls. Sofern bei Einrichtungen und Diensten des Trägers eine mögliche Kindeswohlgefährdung bekannt wird, übernimmt der Träger durch den Abschluss dieser Vereinbarung die Aufgabe des Kindesschutzes in entsprechender Weise.
- (2) Der Träger erbringt Leistungen nach dem SGB VIII gegenüber Eltern, Kindern und Jugendlichen auf der Basis entsprechender Vereinbarungen mit diesen und ggfs. mit dem Jugendamt. Die Leistungserbringung dient der Förderung der Entwicklung und der Erziehung zur eigenverantwortlichen und gemeinschaftlichen Persönlichkeit der jungen Menschen und erfolgt auf der Grundlage vertrauensvoller Beziehungen. Dazu gehört auch, Kinder und Jugendliche vor Gefahr für ihr Wohl zu schützen.
- (3) Die Sicherung des Wohls der betroffenen Kinder und Jugendlichen geschieht auf der Grundlage eines kooperativen Zusammenwirkens zwischen Jugendamt und Träger. Die dafür notwendige Basis liefert diese Vereinbarung.
- (4) Bei der Umsetzung dieser Vereinbarung achtet das Jugendamt die Selbstständigkeit des freien Trägers in der Durchführung seiner Aufgaben und in seiner Organisationsstruktur gemäß § 4 SGB VIII.

### § 2 Geltungsbereich

- (1) Die Vereinbarung gilt für alle Leistungen nach § 27 ff. SGB VIII, die der freie Träger ambulant, teilstationär und stationär anbietet.
- (2) Die Vereinbarung gilt nur für den freien Träger, der sie abgeschlossen hat. Sie bindet keine Unterorganisationen des freien Trägers. Etwas anderes gilt nur, wenn der freie Träger gegenüber seinen Unterorganisationen ein Weisungsrecht hat. In diesen Fällen sind auch die Unterorganisationen an diese Vereinbarung gebunden. Die Unterorganisationen, auf die sich diese Vereinbarung bezieht, sind in Anlage 2 aufgeführt.



### **§ 3 Gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung und Risikoeinschätzung**

(1) Auslöser der Wahrnehmung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII sind „gewichtige Anhaltspunkte“ für die Gefährdung des Wohls eines Kindes/Jugendlichen. Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände, die das leibliche geistige oder seelische Wohl des Kindes/Jugendlichen gefährden.

Als Kindeswohlgefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden

- körperliche und seelische Vernachlässigung
- seelische Misshandlung
- körperliche Misshandlung
- sexuelle Gewalt

Indikatoren als Anhaltspunkte für Fachkräfte zur besseren Erkennung von Gefährdungssituationen sind in der Anlage 1 aufgeführt.

(2) Erkennt ein/e beim Träger beschäftigter/e Mitarbeiter/in gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Minderjährigen findet das folgende Verfahren Anwendung:

- Der/die entsprechende Mitarbeiter/in informiert die jeweils zuständige Leitungskraft der Einrichtung bzw. des Dienstes.
- Gemeinsam findet auf der Basis der von dem/der Mitarbeiter/in genannten Anhaltspunkte mit der Leitungskraft eine Einschätzung statt, ob gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Minderjährigen vorliegen.
- Kommen die Fachkräfte hierbei zu dem Ergebnis, dass gewichtige Anhaltspunkte vorliegen können und ein Gefährdungsrisiko einzuschätzen ist, wird eine hinsichtlich von Kindeswohlgefährdungen insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen. Für die folgenden Erörterungen werden die Personendaten anonymisiert. Die Fallverantwortung verbleibt bei dem Träger.

### **§ 4 Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft**

*Insoweit erfahren* bedeutet nach Einschätzung der Landesjugendämter, die Fachkraft „muss über einschlägige Praxiserfahrungen in der beteiligungsorientierten Einschätzung von Kindeswohlgefährdungen, sowie der Planung, Einleitung und Durchführung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und zum Schutz des Kindes verfügen. Das geforderte anwendungsbezogene Erfahrungswissen lässt sich nicht allein durch den Erwerb vertieften Wissens zum Kinderschutz im Rahmen einer Fortbildung ersetzen bzw. kompensieren.“<sup>1</sup>

(1) Die zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos zu beteiligende erfahrene Fachkraft muss über folgende Qualifikationen verfügen:

- einschlägige Berufsausbildung ( z.B. Dipl.-Sozialpäd., Dipl.-Sozialarb., Dipl.-Psych.)
- Fähigkeit zur Kooperation mit den Fachkräften öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe sowie mit weiteren Einrichtungen: z.B. Gesundheitshilfe, Polizei, u. a.;

<sup>1</sup> Entwurf LVR/LWL (Stand 20.11.2013): Kriterien für die Qualifikation einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“

- Beratungskompetenz;
- Persönliche Eignung (z.B. Belastbarkeit, professionelle Distanz, Urteilsfähigkeit).

(2) Die Einrichtung wird jeweils die von ihr benannte erfahrene Fachkraft namentlich dem Jugendamt mitteilen.

Alternativ hierzu hat der Träger die Möglichkeit, eine andere, ihm geeignete erfahrene Fachkraft im Sinne des Abs.1 hinzuzuziehen.

In jedem Fall verbleibt die Fallverantwortung bei dem Träger, bis zu dem Zeitpunkt, zu dem er wegen des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII das Jugendamt einschaltet.

(3) Gemeinsam mit der erfahrenen Fachkraft nehmen der/die betroffene Mitarbeiter/in und die Leitungskraft unverzüglich eine Risikoeinschätzung vor und erarbeiten Vorschläge, welche erforderlichen und geeigneten Hilfen angezeigt sind, um das Gefährdungsrisiko abzuwenden (Aufstellung eines Schutzplanes).

(4) Bei der Einschaltung der erfahrenen Fachkraft werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere § 64 Abs. 2 SGB VIII, beachtet.

#### **§ 5 Einbeziehung von Personensorgeberechtigten, Kindern und Jugendlichen – Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen**

(1) Auf der Basis und bezogen auf den nach § 3 Abs. 3 erarbeiteten Schutzplan erfolgt eine Einbeziehung der Personensorgeberechtigten, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Die Kontaktaufnahme erfolgt durch den Träger bzw. eine/n von ihm Beauftragte/n.

(2) Je nach Alter und Entwicklungsstand erfolgt grundsätzlich eine Einbeziehung des Kindes (ab dem 3. Lebensjahr) oder des Jugendlichen, wenn nicht dadurch der wirksame Schutz des Kindes in Frage gestellt wird.

(3) Ergibt sich aus den Kontakten zu diesen Personen die Notwendigkeit, dass zur Sicherung des Kindeswohls Hilfen in Anspruch genommen werden sollen, so werden den Personensorgeberechtigten Wege und Möglichkeiten für die Inanspruchnahme solcher Hilfen aufgezeigt und angeboten. Nehmen die Personensorgeberechtigten entsprechende geeignete und notwendige Hilfen in Anspruch, so soll dies auf der Basis nachvollziehbarer Absprachen mit den Personensorgeberechtigten insbesondere zu dem Inhalt der Hilfen, zum Umfang und zu den zeitlichen Perspektiven geschehen.

(4) Der fallverantwortliche Mitarbeiter des Trägers vergewissert sich, dass die vereinbarten Hilfen in Anspruch genommen werden und dass dadurch der Kindeswohlgefährdung wirksam begegnet werden kann.

(5) Werden zur Abwendung des Gefährdungsrisikos

- Jugendhilfeleistungen für erforderlich gehalten, die der Träger selbst nicht erbringen kann, oder
- andere Maßnahmen für erforderlich gehalten (z.B. Gesundheitshilfe, Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz), oder
- reichen diese Maßnahmen nicht aus, oder
- sind die Personensorgeberechtigten nicht in der Lage oder bereit, solche Maßnahmen in Anspruch zu nehmen,

unterrichtet der Träger unverzüglich das Jugendamt. Näheres regelt §6.

## **§ 6 Informationsweitergabe an das Jugendamt**

(1) Erscheinen dem Träger bzw. der/dem durch ihn Beauftragten die von den Personensorgeberechtigten angenommenen Hilfen als nicht ausreichend, wird von den Personensorgeberechtigten keine Hilfe angenommen oder kann sich der Träger bzw. sein/e Beauftragte/r nicht Gewissheit darüber verschaffen, ob durch die mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten Hilfen der Kindeswohlgefährdung begegnet werden kann, so informiert er/sie den Personensorgeberechtigten darüber, dass eine Information hierüber an das Jugendamt (Allgemeiner Sozialer Dienst) erfolgt. Ausnahmen sind in § 7 geregelt.

(2) Ist wegen der in Abs. 1 genannten Gründe eine Information des Jugendamts erforderlich, so erfolgt diese Information durch den Träger. Die Information an das Jugendamt enthält Aussagen zu den gewichtigen Anhaltspunkten für die Kindeswohlgefährdung, zu der mit einer erfahrenen Fachkraft vorgenommenen Risikoeinschätzung, zu den den Personensorgeberechtigten benannten Hilfen und dazu, inwiefern die erforderlichen Hilfen nicht bzw. nicht ausreichend angenommen wurden.

(3) Die Übermittlung der Informationen an das Jugendamt enthält regelmäßig personenbezogene Daten, ggf. auch Informationen die den besonderen Vertrauensschutz des § 65 SGB VIII unterliegen können. Aufgrund der nach dieser Vereinbarung vorgenommenen sorgfältigen Risikoabschätzung hinsichtlich gewichtiger Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen ist eine Informationsweitergabe an das Jugendamt ohne Einwilligung der Betroffenen rechtlich regelmäßig nach § 65 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII zulässig.

(4) Das Jugendamt verpflichtet sich, den Eingang von Mitteilungen über Gefährdung unverzüglich zu bestätigen.

## **§ 7 Dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen**

(1) Ist die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen so aktuell, dass bei Durchführung der vereinbarten Abläufe mit großer Wahrscheinlichkeit das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen nicht gesichert werden kann, so liegt ein Fall der dringenden Gefährdung des Wohls des Kindes vor. Dies gilt auch für die Fälle, in denen die Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken.

(2) In diesen Fällen ist eine unverzügliche Informationsweitergabe an das Jugendamt erforderlich.

## **§ 8 Dokumentation beim freigemeinnützigen Träger**

Die Einrichtung des freien Trägers dokumentiert bei einem Gefährdungsrisiko den Sachverhalt, auf den sich die Risikobeurteilung bezieht. Ebenso dokumentiert sie die Bewertung der Risikofaktoren durch die beteiligten Fachkräfte. In der Dokumentation werden darüber hinaus die bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos angestellten Überlegungen und die getroffenen Entscheidungen und Vereinbarungen zum konkreten Schutzkonzept für das Kind/den Jugendlichen sowie konkrete Zielschritte und Zeitperspektiven dargestellt. Außerdem erfolgt eine Dokumentation der Einbeziehung der Personensorgeberechtigten sowie des Kindes oder des Jugendlichen, soweit insofern eine Mitwirkung stattgefunden hat.

## **§ 9 Gesamtkonzept Prävention und Schutz**

Den Vereinbarungspartnern ist bewusst, dass die Einsichtnahme in Führungszeugnisse lediglich ein Bestandteil eines umfassenden Präventions- und Schutzkonzeptes ist, das durch den freien Träger zu erstellen und vorzuhalten ist. Dieses Gesamtkonzept sollte sich nicht nur auf die Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des SGB VIII, sondern darüber hinaus auf alle beziehen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten.

## **§ 10 Hauptamtliche Beschäftigte**

(1) Der Freie Träger gewährleistet, dass er keine Person hauptamtlich beschäftigt, die wegen einer der folgenden Straftaten aus dem Strafgesetzbuch (StGB) verurteilt worden ist:

1. § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
2. § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
3. § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
4. § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
5. § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
6. § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
7. § 177 Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung
8. § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
9. § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
10. § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
11. § 180a Ausbeutung von Prostituierten
12. § 181a Zuhälterei
13. § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
14. § 183 Exhibitionistische Handlungen
15. § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
16. § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
17. § 184a Verbreitung gewalt- und tierpornographischer Schriften
18. § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
19. § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
20. § 184d Verbreitung pornographischer Darbietung durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
21. § 184e Ausübung der verbotenen Prostitution
22. § 184f Jugendgefährdende Prostitution
23. § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
24. § 232 Menschenhandel zum Zweck sexueller Ausbeutung
25. § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
26. § 233a Förderung des Menschenhandels
27. § 234 Menschenraub
28. § 235 Entziehung Minderjähriger
29. § 236 Kinderhandel

(2) Der freie Träger verpflichtet sich gemäß § 72a Abs. 2 SGB VIII, sich von allen hauptamtlich neu einzustellenden Personen vor Aufnahme der Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 und 2 Bundeszentralregister (BZRG) vorlegen zu lassen.

(3) Das erweiterte Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Der freie Träger verpflichtet sich weiter, von hauptamtlichen Beschäftigten die regelmäßige Wiedervorlage eines erweiterten Führungszeugnisses im Abstand von fünf Jahren zu verlangen. Bei Anhaltspunkten für eine Verurteilung nach einer in Abs. 1

genannten Straftat verpflichtet sich der freie Träger, unverzüglich die Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses zu verlangen.

(4) Bei Beschäftigungsverhältnissen, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung bereits bestehen, verpflichtet sich der freie Träger, sich ein erweitertes Führungszeugnis spätestens drei Monate nach Abschluss dieser Vereinbarung von dem Beschäftigten vorlegen zu lassen. Dies gilt nur, wenn sich der freie Träger von den derzeit Beschäftigten von kein erweitertes Führungszeugnis hat vorlegen lassen. Für den Übergangszeitraum soll der freie Träger eine persönliche Verpflichtungserklärung (Anlage 3) des Beschäftigten einholen.

## **§ 11 Neben- und ehrenamtlich tätige Personen**

(1) Der freie Träger verpflichtet sich, unter seiner Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person zu beschäftigen, die wegen einer Straftat nach § 10 Abs. 1 dieser Vereinbarung rechtskräftig verurteilt worden ist und die in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Der freie Träger hat von Personen, die neben- oder ehrenamtlich für den freien Träger tätig werden wollen, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 Bundeszentralregister (BZRG) zu verlangen, wenn

1. eine Aufgabe im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe unter Verantwortung des freien Trägers wahrgenommen wird,
2. die Aufgabe öffentlich finanziert ist,
3. Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzogen oder ausgebildet werden oder ein vergleichbarer Kontakt besteht und
4. nach Art, Intensität und Dauer des Kontaktes ein erhöhtes Gefährdungspotential besteht.

Für Bürgerinnen und Bürger anderer EU-Staaten ist nach § 30b BZRG die Beantragung eines europäischen Führungszeugnisses vorgesehen (vgl. AGJ 2012, Handlungsempfehlungen zum Bundeskinderschutzgesetz, S. 26).

(2) Bei Tätigkeiten, die eine gemeinsame Übernachtung mit Kindern und Jugendlichen vorsehen, ist der freie Träger unabhängig von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes verpflichtet, sich vor der Übernachtung ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Weitere Tätigkeiten, für deren Wahrnehmung ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden muss, sind in der Anlage 4 aufgeführt.

(3) Bei allen Tätigkeiten, die nicht unter Absatz 2 fallen, muss der freie Träger prüfen, ob ein erweitertes Führungszeugnis erforderlich ist. Ob ein erhöhtes Gefährdungspotential nach Art, Intensität und Dauer des Kontaktes vorliegt, bestimmt der freie Träger eigenverantwortlich anhand des in Anlage 5 angefügten Prüfschemas.

(4) Ist es der neben- oder ehrenamtlichen Person wegen einer sich spontan oder kurzfristig ergebenden Tätigkeit, für die die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Abs. 1 Bundeszentralregister (BZRG) erforderlich wäre, nicht möglich, dieses rechtzeitig vorzulegen, hat der freie Träger von der betreffenden Person vor Aufnahme der Tätigkeit eine persönliche Verpflichtungserklärung einzuholen (Anlage 3). Gleiches gilt, wenn neben- oder ehrenamtliche Personen ihren Wohnsitz im EU-Ausland haben.

(5) Die Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses besteht für alle Personen ab 14 Jahren, die neben- und ehrenamtlich für den freien Träger tätig werden wollen.

(6) Das erweiterte Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Der freie Träger verpflichtet sich, von neben- und ehrenamtlich tätigen Personen die regelmäßige Wiedervorlage im Abstand von fünf Jahren zu verlangen. Bei Anhaltspunkten für eine Verurteilung nach einer in § 10 Abs. 1 dieser Vereinbarung genannten Straftat verpflichtet sich der freie Träger, unverzüglich die Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses zu verlangen.

(7) Bei Personen, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung bereits neben- oder ehrenamtlich für den freien Träger tätig sind, verpflichtet sich der freie Träger, sich ein erweitertes Führungszeugnis spätestens drei Monate nach Abschluss dieser Vereinbarung von der neben- oder ehrenamtlich tätigen Person vorlegen zu lassen. Dies gilt nur, wenn sich der freie Träger von den derzeit Beschäftigten noch kein erweitertes Führungszeugnis hat vorlegen lassen. Für den Übergangszeitraum soll der freie Träger eine persönliche Verpflichtungserklärung (Anlage 3) der neben- oder ehrenamtlich tätigen Person einholen.

## **§ 12 Datenschutz**

(1) Der freie Träger und das Jugendamt sind zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die sich aus den §, 35 SGB I, §§ 61 bis 65 SGB VIII, § 72a ABS, 5 SGB VIII, §§ 67 ff. SGB X, sowie § 203 StGB ergeben, verpflichtet.

(2) Der freie Träger bewahrt die vorgelegten erweiterten Führungszeugnisse von hauptamtlich Beschäftigten in deren Personalakte oder wie eine Personalakte auf.

(3) Von neben- und ehrenamtlich tätigen Personen darf der freie Träger

1. den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde,
2. das Datum des Führungszeugnisses und
3. die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, erheben.

Diese Daten darf der freie Träger ohne Einwilligung des Betroffenen nur speichern, soweit diese Daten zum Ausschluss des Betroffenen von der Tätigkeit erforderlich sind.

(4) Stehen die erhobenen Daten einer Tätigkeitsaufnahme der betroffenen Person nicht entgegen, soll der freie Träger eine Einwilligungserklärung (Anlage 6) der betroffenen Person einholen. Bei Vorlage einer solchen Einverständniserklärung darf der freie Träger folgende Informationen speichern:

1. den Umstand, dass Einsicht genommen wurde,
2. das Datum des Führungszeugnisses und
3. die Information, ob die Person wegen einer Straftat nach § 4 Abs. 1 dieser Vereinbarung rechtskräftig verurteilt ist.

(5) Willigt die neben- oder ehrenamtlich tätige Person nicht in die Speicherung ihrer Daten ein, darf der freie Träger nur den Zeitpunkt der Tätigkeitsaufnahme, um die Wiedervorlage berechnen zu können, oder das Datum der Wiedervorlage selbst notieren.

(6) Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit der betroffenen Person aufgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung der Tätigkeit zu löschen.

### **§ 13 Kooperation und Evaluation**

(1) Da eine dauerhafte fallunabhängige Sicherung des Wohls von Kindern und Jugendlichen nur möglich ist, wenn funktionierende Kooperationsbeziehungen bestehen und die Verfahrensabläufe für alle Beteiligten klar sind, erfolgt durch das Jugendamt eine Information des Trägers über den weiteren Verlauf in den Fällen der Kindeswohlgefährdung. Hierbei sind die datenschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten.

(2) Zwischen Jugendamt und Trägern erfolgt in der Regel jährlich eine gemeinsame Auswertung der Fälle von Kindeswohlgefährdung, um eine Verbesserung der Risikoeinschätzung und der Verfahrensabläufe zu erreichen.

(3) Aufgrund der in diesem Zusammenhang gewonnenen Erkenntnisse erfolgt ggf. eine Überarbeitung dieser Vereinbarung.

### **§ 14 Inkrafttreten, Laufzeit**

Diese Vereinbarung tritt ab Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft. Sie ist auf unbefristete Zeit geschlossen und kann von jedem Vereinbarungspartner mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende gekündigt werden.

Duisburg, den .....

\_\_\_\_\_  
für das Jugendamt der Stadt Duisburg  
Hinrich Köpcke  
(Leiter des Jugendamtes)

\_\_\_\_\_  
für den freien Träger

## Anlage 1

Der nachfolgende Bogen dient der **Risikoabwägung** bei Gefährdungen im Kindesalter.

### **Die äußere Erscheinung des Kindes/Jugendlichen:**

- Verschmutzte, der Witterung unangemessene Kleidung
- Fehlende Körperhygiene
- Schlechter Ernährungszustand
- Sichtbare Verletzungen
- Häufige Erkrankungen (schlechte Zähne)

### **Das Verhalten des Kindes/Jugendlichen:**

- Distanzlosigkeit
- Ängstliches, apathisches oder unruhiges, angespanntes Verhalten, extreme Unruhe
- Aggressive, gewalttätige und oder sexuelle Übergriffe gegenüber anderen
- Entwicklungsverzögerungen hinsichtlich Sprache und Motorik
- Unregelmäßiger Besuch von Kindergarten oder Schule
- Straftaten durch das Kind /den Jugendlichen
- Aufenthalt ohne Erziehungsperson zu ungewöhnlichen Zeiten in der Öffentlichkeit (nachts allein auf dem Spielplatz)
- Kind/Jugendlicher berauscht/benommen unter Einfluss von Alkohol/Drogen

### **Das Verhalten der Erziehungspersonen:**

- Keine angemessene Pflege und Versorgung des Kindes
- Vorsorgeuntersuchungen werden nicht wahrgenommen
- Verweigerung von Krankheitsbehandlungen
- Gleichgültiger, emotionsloser Umgang mit dem Kind /Jugendlichen
- Aggressives und ablehnendes Verhalten den Minderjährigen gegenüber, häufiges Beschimpfen mit körperlicher und psychischer Strafandrohung
- Isolation des Kindes, Unterbinden von Kontakten zu anderen Kindern/Jugendlichen
- Körperliche/sexuelle Misshandlung von Kinder/Jugendlichen
- Mangelnde Fähigkeit/Bereitschaft eigene Probleme zu erkennen und Hilfen anzunehmen
- Schwierigkeiten bei der Einteilung der finanziellen Mittel
- Unzureichende Haushaltsführung



**Familiäre Situation:**

Chaotische Wohnsituation (Geruch in der Wohnung, vermüllt, ungelüftet, Uringeruch, defekte Stromkabel etc.)

Zeichen von Gewaltanwendung in der Wohnung (stark beschädigte Türen)

Keine kindgerechte Einrichtung

Fehlendes oder altersunangemessenes Spielzeug

Finanzielle Probleme/Arbeitslosigkeit

Suchtmittelmissbrauch

Schwere psychische Störungen

Sehr junge oder minderjährige Eltern

Stark von der Norm abweichende religiöse oder ideologische Überzeugungen

Eingeschränkte intellektuelle Fähigkeiten

**Anlage 2**

Die am \_\_\_\_\_ geschlossene Vereinbarung zwischen dem Jugendamt der Stadt  
als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe (nachfolgend Jugendamt), vertreten durch  
Hinrich Köpcke, und dem/der

\_\_\_\_\_ (nachfolgend freier Träger),  
vertreten durch \_\_\_\_\_,

gilt auch für folgende Unterorganisationen des freien Trägers:


*Muster*

Name, Anschrift der einwilligenden Person

**Verpflichtungserklärung**

Ich bestätige, dass das Bundeszentralregister in Bezug auf meine Person keine Eintragungen über Verurteilungen wegen Straftaten nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches enthält.

Ich verpflichte mich, eine Verurteilung nach den genannten Vorschriften unverzüglich dem freien Träger gegenüber anzuzeigen.

Ort, Datum

Unterschrift

#### Anlage 4

Der freie Träger verpflichtet sich, sich für folgende neben- und ehrenamtlich Tätigkeiten immer ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen:


## Anlage 5

**Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein Führungszeugnis für neben-  
/ehrenamtlich tätige Personen** (siehe hierzu die Empfehlungen der Landesjugendämter  
LVR/LWL bzw. LVR-Rundschreiben 43/11/2012)

<b>Tätigkeit:</b>			
Kinder/Jugendliche werden beaufsichtigt, betreut, erzogen, ausgebildet oder vergleichbarer Kontakt		ja	nein

**Zusätzlich bei Trägern der freien Jugendhilfe:**

Wahrnehmung von Leistungen oder anderen Aufgaben der Jugendhilfe gemäß § 2 Abs. 2 oder 3 SGB VIII		ja	nein
Finanzierung der Aufgaben durch die Jugendhilfe oder durch sonstige kommunale öffentliche Mittel		ja	nein

<b>Gefährdungspotenzial bzgl.</b>	<b>Gering</b>	<b>Mittel</b>	<b>Hoch</b>
<b>Art:</b>			
Vertrauensverhältnis			
Hierarchie-/Machtverhältnis			
Altersdifferenz			
Risikofaktoren des Kindes/Verletzlichkeit			
<b>Intensität:</b>			
Abwesenheit weiterer betreuender Personen			
Abwesenheitszeiten weiterer betreuter Kinder/Jugendlicher			
Bei Gruppen: Häufigkeit von Mitgliederwechsel			
Geschlossenheit (fehlende Einsehbarkeit) der Räumlichkeiten			
Grad an Intimität des Kontaktes/Wirken in die Privatsphäre			
<b>Dauer:</b>			
Zeitlicher Umfang			
Regelmäßigkeit			

<b>Abschließende Einschätzung:</b>			
Einsichtnahme in Führungszeugnis ist notwendig		ja	nein

<b>Begründung:</b>

Muster

\_\_\_\_\_  
Name, Anschrift der einwilligenden Person

**Einwilligungserklärung**

Ich willige ein, dass der/die \_\_\_\_\_ (freier Träger)

1. den Umstand, dass Einsicht in das von mir vorgelegte erweiterte Führungszeugnis genommen wurde,
2. das Datum des Führungszeugnisses und
3. die Information, ob ich wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs rechtskräftig verurteilt bin,

speichert. Mir ist bekannt, dass ich meine Einwilligung jederzeit widerrufen kann.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum Unterschrift



*Jugendforum*  
DUISBURG



# Schutzkonzept

Prävention, Gewaltfreiheit und Partizipation



## Inhalt

Einleitung .....	1
Prävention, Gewaltfreiheit und Partizipation .....	1
Sexuelle Bildung.....	2
Qualifizierung und Fortbildung von haupt- & nebenberuflichen und ehrenamtlich Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern .....	2
Feststellung der Eignung von <i>Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</i> .....	2
Beschwerde- & Krisenmanagement .....	3
Verdacht auf Kindeswohlgefährdung: Beteiligter Personenkreis.....	4
Verfahrensablauf bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung .....	5
Verfahrensablauf bei Verdachtsfall gegenüber Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern .....	6
Ablaufplan bei einem Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung .....	7
Literaturverzeichnis .....	8
Meldebogen für eine Beschwerde gegen Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen.....	9
Gruppensätze .....	10
Ansprechpartner.....	11
Beratungsstellen.....	11
Dokumentationsprotokoll bei ersten Vermutungen .....	12
Dokumentationsraster .....	13
Selbstverpflichtungserklärung.....	14
Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen .....	15
Katalog der Straftatbestände nach § 72a SGB VIII.....	16

## **Einleitung**

Die Kinder und Jugendarbeit der Gemeinde Ruhrort-Beeck basiert auf der Kooperation zwischen der evangelischen Kirchengemeinde Ruhrort-Beeck und dem freien Träger Forum evangelische Jugendarbeit Duisburg e.V. Aus diesem Grund richtet sich der Schutz des Kindeswohles nach der Vorlage des Schutzkonzeptes vom Forum evangelische Jugendarbeit Duisburg e.V.

Die offene Kinder- und Jugendarbeit wird vom Forum Evangelische Jugendarbeit im Jugendzentrum Ostacker betrieben, während die Konfirmandenarbeit der evangelischen Kirchengemeinde Ruhrort-Beeck unterliegt.

Das Forum evangelische Jugendarbeit Duisburg e. V. ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach §75 SGB VIII und steht in der Verantwortung, Kinder und Jugendliche vor jeder Form von Kindeswohlgefährdungen zu schützen.

Wir sind Mitglied des Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe e.V., einer der größten Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und verstehen uns als Teil der evangelischen Kirche in Duisburg. Unser Handeln richtet sich am christlichen Menschenbild und der daraus folgenden wertschätzenden Grundhaltung sowie einer Kultur der Achtsamkeit aus. Wir orientieren uns an der Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen, achten ihre Persönlichkeit und Würde, gehen partnerschaftlich mit ihnen um und respektieren individuelle Grenzen.

Auf dieser Basis entwickeln wir schützende Strukturen für Kinder und Jugendliche und wirken durch präventive Angebote potenziellen Risikofaktoren entgegen.

Bei der Entwicklung unseres Schutzkonzeptes lehnen wir uns an die „*Qualitätsstandards zum Schutz vor Kindeswohlgefährdung der Evangelischen Jugend im Rheinland*“ vom 25. September 2011 an:

*Kultur der Achtsamkeit heißt, die Lebenswelten von jungen Menschen wahrzunehmen, Bewusstsein für alle Formen der Gewalt, im Besonderen sexueller Gewalt und Grenzverletzung, zu schaffen, ihnen entgegen zu treten und Betroffenen Hilfe und Unterstützung zukommen zu lassen. [...] In Wahrnehmung unserer Verantwortung für junge Menschen verpflichten wir uns zur Einhaltung folgender Standards:*

### **Prävention, Gewaltfreiheit und Partizipation**

*[...] Unsere Präventionsarbeit soll Kinder und Jugendliche informieren, stärken und ihr Selbstvertrauen festigen. [...] Es gilt eine Kultur des Hinschauens zu etablieren, die sich im Fall des Auftretens von Gewalt, Grenzüberschreitung und Diffamierung in Sprachfähigkeit und Widerstand äußert. Wir verstehen Prävention als pädagogische Haltung*

*und nicht als zeitlich begrenzte Maßnahme. Diese Haltung entwickelt sich auf der Grundlage der Kenntnisse über gesellschaftliche Machtstrukturen und geschlechtsspezifische Sozialisationsbedingungen. Sie beruht auf der Reflexion der eigenen Lebensgeschichte, auf Umgang mit und Einstellung zur Sexualität, auf erlebte und ausgeübte Gewalt und auf eigenen Wertvorstellungen. Sie drückt sich in einer altersangemessenen, Resilienz orientierten und kontinuierlichen pädagogischen Arbeitsweise aus. Ein solches Umfeld wirkt präventiv.*

Bezugnehmend auf das *Kinderrecht auf Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung* (Artikel 19,32 und 34 der Kinderrechtskonvention) machen wir den Kindern und Jugendlichen unsere „Gruppensätze“ bekannt. Die „Gruppensätze“ (siehe Seite 10) bestärken die Kinder und Jugendlichen in ihren Rechten und unterstützen sie dabei, ihre Grenzen selbstbewusst und frei von Schuldgefühlen aufzuzeigen. Indem wir die „Gruppensätze“ mit den Kindern und Jugendlichen besprechen und auf ihre Gültigkeit aufmerksam machen, möchten wir eine Atmosphäre des Vertrauens schaffen, in der sich die Kinder und Jugendlichen frühzeitig an uns wenden und wir so ggf. schneller handeln können.

### **Sexuelle Bildung**

*Kinder und Jugendliche haben ein Recht, auch als sexuelle Wesen wahr- und ernstgenommen zu werden. [...] Wir fördern Kinder und Jugendliche in einem ganzheitlichen Verständnis von Sexualität, welches Körper, Geist und Seele als Einheit wahrnimmt. Wie jede Bildung wird auch sexuelle Bildung in diesem Sinne als Selbsttätigkeit begriffen. [...] In der Auseinandersetzung mit sich selbst und anderen stärken sie ihr Selbstwert- und Verantwortungsgefühl und entwickeln Beziehungs- & Liebesfähigkeit (Erg.d.Verf.). Gleichzeitig erfahren und setzen sie dabei Grenzen, so dass sie [...] Resilienz ausbilden. Wir begleiten sie auf ihrem Weg zu sexueller Selbstbestimmung. [...]*

### **Qualifizierung und Fortbildung von haupt- & nebenberuflichen und ehrenamtlich Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern**

*Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Um diese Qualitätsstandards nachhaltig zu sichern, verankern wir strukturell regelmäßige Fortbildungen für hauptberufliche und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller Ebenen. Dabei verstehen wir den Schutz vor Kindeswohlgefährdung als Querschnittsthema. [...]*

### **Feststellung der Eignung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

*Eine Selbstverpflichtungserklärung bzw. ein Verhaltenskodex dienen allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern als Orientierungsrahmen für den grenzachtenden Umgang*

*mit Mädchen und Jungen. Sie formuliert Regelungen für Situationen, die für sexualisierte Gewalt und jegliche Form von Grenzüberschreitungen ausgenutzt werden können. Die Regelungen zielen auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen und zugleich auf den Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor falschem Verdacht. (EKiR, Schutzkonzepte (Evangelische Jugend im Rheinland, 2011; Deinet & Sturzenhecker, 2013)*

Das Bundeskinderschutzgesetz sieht die Pflicht zur Einsichtnahme ins Führungszeugnis für alle haupt- & nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor, diese Pflicht gilt ebenfalls für regelmäßig Mitarbeitende im Ehrenamt. Für letztere wird nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts unterschieden. *Die Selbstverpflichtungserklärung soll ab dem ersten Mal Mithelfen unterzeichnet werden, das erweiterte Führungszeugnis ab der fünften Veranstaltung, spätestens aber nach einem Jahr eingefordert werden.*

Als Rechtsgrundlage gilt §45 SGB VIII (Bundeskinderschutzgesetz) i. V. m. §72a SGB VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen).

## **Beschwerde- & Krisenmanagement**

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf transparente, institutionelle Strukturen und verbindliche Verfahren. Sie haben im Falle einer Kindeswohlgefährdung ein Recht auf Mitbestimmung des Verfahrens.

In unserem Schutzkonzept zeigen wir Beschwerdewege sowie interne und externe Beratungsstellen auf, um sicherzustellen, dass Missstände von allen Betroffenen (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Ehrenamtlichen, Kindern, Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sowie Eltern, Personensorgeberechtigten und gesetzlichen Betreuerinnen und Betreuer) benannt werden können.

Durch geeignete Maßnahmen tragen wir dafür Sorge, dass alle Beteiligten, insbesondere Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene, regelmäßig und angemessen über ihre Rechte und Pflichten informiert werden.

Im Hinblick auf eine fachkompetente Einschätzung von vermuteten Fällen einer Gefährdung des Kindeswohls benennen wir Ansprechpersonen, die bei unklaren und uneindeutigen Situationen zur Klärung hinzugezogen werden.

Dies gilt im besonderen Maße auch für einen Verdachtsfall gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. In diesem Fall können sich die Betroffenen an die jeweiligen benannten Ansprechpersonen wenden.<sup>1</sup>

### **Verdacht auf Kindeswohlgefährdung: Beteiligter Personenkreis**

Im Prozess der Verhütung von Kindeswohlgefährdung sind mehrere Personen- bzw. Funktionsgruppen beteiligt, deren Rolle im Verfahren weitgehend gesetzlich geregelt ist. Im Einzelnen:

#### *Mitarbeiterinnen und/oder Mitarbeiter*

alle, die haupt- oder ehrenamtlich regelmäßig in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen tätig sind

#### *sachkundige Mitarbeiterinnen und / oder Mitarbeiter*

hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne von §8a Abs. 4 Ziff. 1 SGB VIII, die sich in Fragen des Kinderschutzes durch besondere Sachkenntnis auszeichnen (entsprechende Fortbildung, Berufserfahrung). Das Forum evangelische Jugendarbeit benennt sachkundige Mitarbeiterinnen und / oder Mitarbeiter übergreifend für alle Bereiche.

#### *Standortverantwortliche:*

- die pädagogische Leitung eines – in unserem Falle - Standorts der Jugendeinrichtung bzw. eines Arbeitsbereichs (Projektstandorte, Orte der Mobilien Arbeit). Die Standortverantwortlichen können, müssen aber nicht „sachkundige Mitarbeiterin / sachkundiger Mitarbeiter" sein.

#### *Insoweit erfahrene Fachkraft:*

- hauptamtliche Mitarbeiterin / hauptamtlicher Mitarbeiter im Sinne von §8a Abs. 4 Ziff. 2 SGB VIII, die / der für die Aufgaben des Kinderschutzes durch eine dafür vorgesehene und mit einem Abschlusszertifikat testierte besondere Zusatzausbildung qualifiziert ist. Insoweit erfahrene Fachkräfte müssen beim Jugendamt vorgehalten werden, darüber hinaus im Netzwerk / in der Kooperationsgemeinschaft.

#### *Qualitätszirkel Kinderschutz:*

- Der Qualitätszirkel setzt sich zusammen aus allen Standortverantwortlichen und den sachkundigen Mitarbeitern / Mitarbeiterinnen, die sich regelmäßig mit

---

<sup>1</sup> Siehe dazu Kapitel: Ansprechpartner

Fragen der Kindeswohlgefährdung und der Umsetzung des Schutzkonzeptes befassen.

*Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD):*

- rechtlich vorgeschriebener hoheitlicher Dienst des örtlichen Jugendamtes, der als Garant der sozialen Grundversorgung vorgesehen ist sowie die gesetzlich verpflichtenden sozialen bzw. erzieherischen Hilfen koordiniert. Der ASD unterhält Außenstellen in den Stadtbezirken.

### **Verfahrensablauf bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung**

- 1 Nimmt eine ehrenamtliche oder hauptamtliche Mitarbeiterin / ein ehrenamtlicher oder hauptamtlicher Mitarbeiter wahr, dass das Wohl eines Minderjährigen gefährdet ist oder gefährdet sein könnte,
- 2 so meldet sie / er dies unverzüglich der sachkundigen Mitarbeiterin / dem sachkundigen Mitarbeiter im Kinderschutz und informiert gleichzeitig die Standortverantwortliche / den Standortverantwortlichen bzw. die pädagogische Leitung.
- 3 Die Standortverantwortlichen veranlassen das Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft
- 4 und beruft zusammen mit ihr den Qualitätszirkel Kinderschutz ein, um eine gemeinsame Risikobewertung vorzunehmen.
- 5.1 Im Falle einer Gefährdung oder drohenden Gefährdung, die im Rahmen der eigenen Möglichkeiten abgewendet werden kann, wird zunächst unter Einbeziehung des Minderjährigen ein gemeinsamer Schutzplan entwickelt sowie geeignete Hilfsangebote vorgestellt und ggf. Kontakt zu den Eltern bzw. Sorgeberechtigten aufgenommen.
- 5.2 Kommt es bei der Risikobewertung zur Einschätzung, dass eine Gefährdung durch eigene Maßnahmen nicht abgewendet werden kann, wird eine Gefährdungsanzeige an das örtliche Jugendamt, hier bei den jeweiligen Außenstellenleitungen des Allgemeinen Sozialen Dienstes, gestellt. Gleichzeitig werden die Eltern bzw. Sorgeberechtigten über diesen Schritt informiert.
- 6 Die Abläufe werden (6) unabhängig von den Ergebnissen schriftlich dokumentiert und vom Qualitätszirkel Kinderschutz festgehalten.

Verantwortlich für den gesamten Ablauf ist die / der jeweilige Standortverantwortliche (pädagogische Leitung). Sie / Er nimmt die mögliche Gefährdungsmeldung entgegen (1), informiert die sachkundige Mitarbeiterin / den sachkundigen Mitarbeiter (2),

zieht die insofern erfahrene Fachkraft hinzu (3), beruft den Qualitätszirkel Kinderschutz ein (4), führt dessen Beschlüsse aus (5.1 oder 5.2) und sorgt für die Dokumentation des Prozesses (6). (Siehe dazu S. 7)

### **Verfahrensablauf bei Verdachtsfall gegenüber Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern**

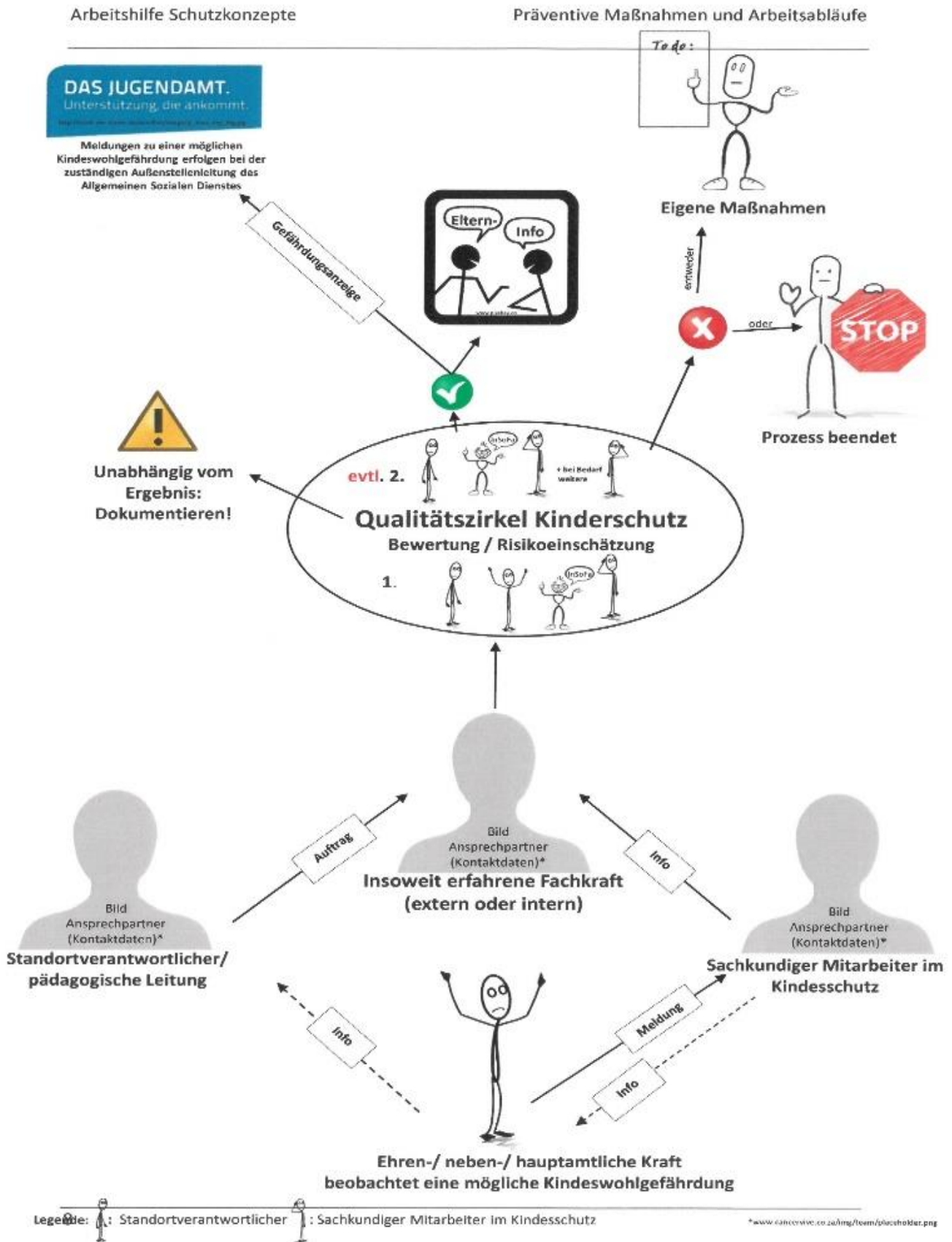
Im Fall einer Vermutung von Verletzung des Kindeswohls ist es wichtig, kollegial zu handeln. Im Vermutungsfall gegen eine ehren- oder hauptamtliche Mitarbeiterin / einen ehren- oder hauptamtlichen Mitarbeiter gehören dem Interventionsteam an:

- Vereinsvorsitzende / Vereinsvorsitzender
- Geschäftsführung
- Rechtsbeistand / Mitarbeitervertretung
- Leitungsverantwortliche des Vereins
- Fachberatung
- ...

Verantwortlich für die Einberufung des Interventionsteam ist die Geschäftsführung.

Das Interventionsteam muss klären, um welche Art von Vermutung es sich handelt, ob es weiterer Handlungsschritte bedarf, und ob evtl. personelle Konsequenzen erfolgen müssen. Alle Information müssen immer wieder zusammengetragen und protokolliert werden.

# Ablaufplan bei einem Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung





## Literaturverzeichnis

- Deinet, U., & Sturzenhecker, B. (. (2013). *Handbuch Offene Kinder- und Jugendarbeit* (Bd. 4. überarbeitete Auflage). Wiesbaden: Springer VS.
- Evangelische Kirche im Rheinland. (2019. 2. überarbeitete Auflage.). *[SCHUTZKONZEPTE PRAKTISCH]; Ein Handlungsleitfaden zur Erstellung von Schutzkonzepten in Kirchengemeinden und Kirchenkreisen zur Prävention sexualisierter Gewalt*. Düsseldorf. Von [https://www.ekir.de/ansprechstelle/Downloads/schutzkonzepte\\_formular\\_bearbeitbar\\_2019.pdf](https://www.ekir.de/ansprechstelle/Downloads/schutzkonzepte_formular_bearbeitbar_2019.pdf) abgerufen
- Evangelische Jugend im Rheinland. (2011). *Ermutigen, Begleiten, Schützen. Qualitätsstandards zum Schutz vor Kindeswohlgefährdung der Evangelischen Kirche im Rheinland*. Von [https://jugend.ekir.de/Bilderintern/20120320\\_Ermutigen\\_Begleiten\\_Schuetzen\\_Qualitaetsstandards\\_Kindesschutz.pdf](https://jugend.ekir.de/Bilderintern/20120320_Ermutigen_Begleiten_Schuetzen_Qualitaetsstandards_Kindesschutz.pdf) abgerufen
- Evangelischer Jugendhilfeverbund Duisburg (2018): *Arbeitshilfe Schutzkonzepte. Präventive Maßnahmen und Arbeitsabläufe zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdung in den Evangelischen Kirchengemeinden im Kirchenkreis Duisburg. Diakonisches Werk Duisburg.*
- Sozialgesetzbuch (SGB VIII), Aachtes Buch, Kinder- und Jugendhilfe: (Stand: Neugefasst durch Bek. v. 11.9.2012 I 2022; Zuletzt geändert durch Art. 16a Abs. 6 G v. 28.4.2020 I 960). *§ 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen*. <https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/72a.html> abgerufen 17.08.2020

# Meldebogen für eine Beschwerde gegen Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen

Liebe Kinder, Jugendliche, Erziehungsberechtigte und Mitarbeitende,

mit diesem Bogen werden Eure / Ihre Meldungen an Frau / Herr

weitergeleitet und dort überprüft und bearbeitet.

Wir möchten Euch/ Sie bitten, folgende Angaben auszufüllen (sie werden auf Wunsch vertraulich behandelt) und in den Beschwerdekasten zu werfen, zu mailen oder zu faxen.

\_\_\_\_\_ Datum

\_\_\_\_\_ Ort

\_\_\_\_\_ Name

### Kontaktmöglichkeit zu Euch / Ihnen:

\_\_\_\_\_ Anschrift

\_\_\_\_\_ E-Mail

\_\_\_\_\_ Telefon

### Situation

### bitte ankreuzen


<input type="checkbox"/>	Ich möchte, dass diese Situation – ohne weitere Bearbeitung – zur Kenntnis genommen wird
<input type="checkbox"/>	Ich möchte, dass diese Situation bearbeitet wird
<input type="checkbox"/>	Ich möchte ein persönliches Gespräch mit einer Person der Stelle für Vertrauenspersonen
<input type="checkbox"/>	Ich möchte Unterstützung für ein Gespräch mit dem/r Konfliktpartner/in
<input type="checkbox"/>	Ich möchte...

## Gruppensätze

1. Dein Körper gehört dir!  
Niemand hat das Recht, dich gegen deinen Willen anzufassen! Du darfst selbst bestimmen, wer dich streicheln oder küssen darf. Gegen Berührungen und Blicke, die dir unangenehm sind, egal von wem, darfst du dich wehren!
2. Du hast ein Recht, nein zu sagen!  
Wenn dich jemand gegen deinen Willen anfassen will oder dich zu Dingen überreden will, die dir unangenehm sind, darfst du sagen: „Nein, das will ich nicht!“ Trau dich, auch wenn es nicht einfach ist! Du kannst auch laut werden!
3. Vertraue deinem Gefühl  
Du kannst dich auf deine Gefühle verlassen, auch wenn jemand dir etwas anderes einreden will. Es gibt angenehme Gefühle, da fühlst du dich gut und wohl. Unangenehme Gefühle sagen dir, dass etwas nicht stimmt, du fühlst dich komisch. Sprich über deine Gefühle, auch wenn es schwierig ist.
4. Unheimliche Geheimnisse darfst du weitererzählen!  
Geheimnisse sollen Freude machen, zum Beispiel eine Geburtstagsüberraschung. Geheimnisse, die dir Angst machen, erzählst du jedoch besser weiter, auch wenn du versprochen hast, sie für dich zu behalten.
5. Du hast ein Recht auf Hilfe!  
Hole Hilfe, wenn du das brauchst, das kann dir niemand verbieten. Und wenn der, dem du anvertraust, dir nicht glaubt, dann gib nicht auf und suche einen anderen, bei dem du dich verstanden fühlst. Hilfe holen ist kein Petzen!
6. Keiner darf dir Angst machen!  
Lass dir von niemanden einreden, dass etwas Schreckliches passiert, wenn du ein schlechtes Geheimnis verrätst oder Hilfe holst. Das zeigt nur, dass der andere selbst etwas Schlimmes verbergen möchte.
7. Du bist nicht schuld!  
Wenn jemand deine Grenze überschreitet – egal, ob du Nein sagst oder nicht – ist immer derjenige verantwortlich für das, was passiert.<sup>2</sup>

---

<sup>2</sup> Gruppensätze nach: (Evangelische Kirche im Rheinland, 2019. 2. überarbeitete Auflage.)

## Ansprechpartner

Standort	Verantwortlicher Mitarbeiter
JZ Ostacker	Alexander Born Alexander.born@jugendforum-duisburg.de Telefon: 0203 46 91 140
Konfirmandenarbeit	Sylvia Winkel und Pfarrer Rüdiger Klemm Sylvia Winkel: SylviaWinkel@t-online.de 015223985054 Pfarrer Rüdiger Klemm: Ruediger.klemm@ekir.de 0203/463879
Geschäftsführung Forum Evangelische Jugendarbeit Duisburg e.V.	Martina Herrmann Martina.herrmann@jugendforum-duisburg.de Telefon: 0203 80 71 204

## Beratungsstellen

Evangelische Beratungsstelle Duisburg/Moers	Anke Jäger a.jaeger@ev-beratung.de Telefon: 0203 99 06 915
Evangelisches Bildungswerk Duisburg	Marcel Fischell m.fischell@ebw-duisburg.de Telefon: 0203 29 51 28 00
Diakoniewerk Duisburg	Brunhilde Seitzer Brunhilde.seitzer@diakoniewerk-duisburg.de Telefon: 0203 93 15 12 20
Jugendamt der Stadt Duisburg (Allgemeiner Sozialer Dienst)	jugendamt@stadt-duisburg.de Telefon: 0203 94 000 <a href="https://www.duisburg.de/vv/produkte/pro_du/dez_iii/51/allgemeiner-sozialer-dienst.php">https://www.duisburg.de/vv/produkte/pro_du/dez_iii/51/allgemeiner-sozialer-dienst.php</a>
Evangelisches Jugendreferat im Kirchenkreis Duisburg	Telefon: 0203 29 51 (zurzeit vakant)

## **Dokumentationsprotokoll bei ersten Vermutungen**

**Name des Protokollanten & Funktion:**

**Datum & Ort:**

**Name, Alter & Anschrift des betroffenen Klienten:**

**Vermutete Täterin / Vermuteter Täter (Name, Alter, Beziehungsverhältnis & eventuell Anschrift):**

**Zeugen (Name & Kontaktdaten)  
Beobachtung der Zeugen:**

### **Hilfestellung für die Dokumentation**

- Persönliche Eindrücke/ Eigene Vermutungen und Hypothesen
- Mögliche Unterstützung
- Mögliche Gefahren
- Was mir noch wichtig ist
- Tatvorgang (möglichst detailliert)
- Sachlich formulieren, leserlich, keine Abkürzungen verwenden

## Dokumentationsraster

Datum:

Ort:

Protokollführung:

Anwesende:

Beobachtung

Kollegiale Beratung

Protokoll

Sonstiges:

--	--	--	--

Weiteres Vorgehen:

Verantwortlichkeit dafür:

- weitere Beobachtung
- kollegiale Beratung
- Qualitätszirkel
- Elterngespräch/ Gespräch mit Erziehungsberechtigten
- Information weiterleiten an Dienstvorgesetzte
- Meldung an den Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes der Stadt Duisburg
-

## Selbstverpflichtungserklärung

Name des Mitarbeiters / der Mitarbeiterin

Evangelische Jugendarbeit wird in der Beziehung zwischen Menschen und zu Gott gestaltet. Unsere Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt.

Wir achten die Persönlichkeit und Würde von Kindern und Jugendlichen, gehen partnerschaftlich mit ihnen um und respektieren individuelle Grenzen.

Selbstverpflichtung für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Jugend im Rheinland:

1. Ich verpflichte mich, alles zu tun, damit in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sexualisierte Gewalt, Vernachlässigung und andere Formen der Gewalt verhindert werden.
2. Ich verpflichte mich, Kinder und Jugendliche vor sexualisierter Gewalt zu schützen und toleriere keine Form von Gewalt.
3. Ich verpflichte mich dazu, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Kinder und Jugendliche zu schaffen und/oder zu wahren. Ich respektiere sie als eigenständige Persönlichkeiten und höre ihnen zu.
4. Ich verpflichte mich, gegen sexistisches, diskriminierendes, rassistisches und gewalttätiges, nonverbales oder verbales Verhalten aktiv Stellung zu beziehen.
5. Ich verhalte mich selbst niemals abwertend und unterlasse jede Form von Bedrohung, Diskriminierung, verbaler oder körperlicher Gewalt.
6. Ich verpflichte mich, zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz gegenüber Kindern und Jugendlichen.
7. Ich verpflichte mich, die individuellen Grenzen der Kinder und Jugendlichen zu respektieren und die Intimsphäre und persönliche Schamgrenze zu achten.
8. Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin bewusst und missbrauche meine Rolle nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten jungen Menschen.
9. Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Teilnehmende in den Angeboten und Aktivitäten der Kinder- und Jugendarbeit. Ich vertusche nichts und werde mich bei konkreten Anlässen umgehend an die oder den benannte(n) kompetente(n) Ansprechpartner oder Ansprechpartnerin wenden.
10. Ich nehme Teilnehmende bewusst wahr und achte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt. Wenn ich Formen von Vernachlässigung und Gewalt bei Kindern und Jugendlichen vermute, wende ich mich umgehend an die Leitung der Maßnahme und/oder an die oder den benannte(n) kompetente(n) Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner.

Datum Unterschrift

## Sozialgesetzbuch (SGB VIII), Achtes Buch, Kinder- und Jugendhilfe

Stand: Neugefasst durch Bek. v. 11.9.2012 I 2022; Zuletzt geändert durch Art. 16a Abs. 6 G v. 28.4.2020 I 960  
§ 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

<https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/72a.html>



## Katalog der Straftatbestände nach § 72a SGB VIII

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken- und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- §§ 176 bis 176b Tatbestände des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- §§ 177 bis 179 Tatbestände der sexuellen Nötigung und des sexuellen Missbrauchs
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- §§ 184 bis 184d Verbreitung pornografischer Schriften und Darbietungen
- § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g Jugendgefährdende Prostitution
- § 184i Sexuelle Belästigung
- § 201a (3) Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- §§ 232 bis 233a Tatbestände des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel